

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
 10 Gts. die Zeilzeile
 (1 Ggr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Schreiben des Hochwst. Bischofs von Basel

an den Lit. hohen Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Schluß.)

3) Ich bin, wie Hochste wohl begreifen werden, im Falle, meine Stellung und mein Recht als Bischof von Basel — selbst als eine heilige Gewissenspflicht — aufrecht halten und, namentlich gegenüber den Angriffsbestrebungen der Konferenz-Ständemehrheit, bestimmtstens wahren zu müssen. Es dünkt mich, diese fünf resp. Regierungen selbst sollten einsehen, daß ein katholischer Bischof nun einmal nicht in Folge eines Beschlusses konferenzirender Stände sich selbst als legitim abgesetzt erachten kann; er ist durchaus gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und seinen Fortbesitz nur das katholische Kirchenrecht als gültig anzuerkennen. Mag ich es nun auch natürlich finden, daß die Ständemehrheit einer andern Theorie sich zuneigt, welche ausnahmslos Alles dem Ansehen des Staates unterwirft und diesen im Kirchlichen willkürlich schalten läßt, so glaubte ich doch billig erwarten und fordern zu dürfen, es möchte mit Rücksicht auf meinen Standpunkt allerwenigstens von jedem Vorwurf und Andichten krimineller Absichten und Handlungen (als z. B. Unterschlagung und dgl.) Umgang genommen werden. Leider finde ich bei meinen Segnern in dieser Hinsicht andere Triebfedern und Ansichten vorwiegend. Bei einer Verwaltung, die mir laut ausdrücklicher Willenserklärung der Testatorin größtmöglichen Spielraum innert ausgesprochener Zwecke belassen sollte, wirft sich nun diese Staatsgewalt gleichsam zur Controlirungs-

behörde auf, deren verantwortlicher Angestellter ich gewesen wäre und welcher ich, mit dem Momente des einseitigen Absetzungsdekretes, wie an den Eigenthümer zurück, Alles zu übergeben hätte — schroff gleich anfangs mit kriminalischer Verfolgung bedroht. Ich erlaube mir die Frage, ob ein gethaner Rekurs an die Bundesbehörde nicht wenigstens ein solches Verfahren hemmen kann.

4) Ich wage es, Sie, hochgeehrteste Herren, aufmerksam zu machen, daß eine solche Abberufung, wie sie die Konferenzmehrheit sub 29. Jänner abhin an meiner Person und meinem Amte vollzogen, auch abgesehen vom Unrecht gegen die Kirche, die bischöfliche Autorität, die Gläubigen u., eine große materielle Schädigung, die zeitlichen Existenzmittel des Unterzeichneten betreffend, in sich schließt. Ich werde nämlich der bischöflichen Einkünfte widerrechtlich verlustig, wogegen ich hiemit auch vor Ihrer Behörde meine feierliche Rechtsverwahrung ausspreche. Neben dem kommt noch ein anderer Umstand in Betracht. Ich hatte damals, da ich zum Bischof von Basel, ganz ohne mein Zuthun, erwählt ward, ein ehrenvolles und ausreichendes kirchliches Benefizium inne, ich war Pfarrdekan in Delémont, und ohne jene Wahl und Beförderung wäre ich es heute noch. Die Billigkeit würde demnach erfordern, daß man wenigstens nicht ohne unparteilichen Untersuchung, der mir nie zu Theil ward, so grell in meine jetzige Amtsstellung eingriffe; aber nein! bloß wegen Differenzen in grundsätzlichen Anschauungen verstößt mich eine Ständemajorität von hohem Amte, dem ich eine angenehme Stellung ungerne opfert hatte. Würde dazumal die Diözesankonferenz es mit einer Andeutung mich haben ahnen lassen, daß sie mit ihrem ge-

übten Privilegium des persönlichen Platzes (als persona non minus grata) auch ein beliebig anwendbares **Deplatzirungsrecht** inbegriffen verstehe, — daß sie meine Erwählung so auffasse, wie sie dieselbe jetzt auslegt, d. h. mit dem Vorbehalt, den Bischof hernach jederzeit auf die Gasse stoßen zu können: ich hätte jedenfalls das Amt abgelehnt. Allein wem konnte dazumal eine solch' neue, unerhörte Theorie einfallen? Die Kirchengeschichte weist in allen verfloffenen Jahrhunderten kein einziges gleichartiges Beispiel auf. Ich darf mich also beschweren behandelt worden zu sein, in Mitten eines sich geordnet nennenden Freistaates, wie noch kein Bischof in welchem Lande immer behandelt ward.

5) Auch darauf bitte ich Sie, hochgeehrteste Herren, Ihre Aufmerksamkeit gütigst richten zu wollen, daß das staatliche Vorgehen der fünf Stände gegen mich für alle Zukunft die Folge haben würde, daß für den Bischofsstuhl von Basel kein würdiger, Mannescharakter besitzender Geistliche je sich mehr wählen lassen könnte noch würde. Wer wollte und dürfte auch auf die Probe gleichsam sich weihen und anstellen lassen? Wer wollte seine bisherige Amtsstellung, welche sie immer sei (und es kann sich der kaum in einer niedrigen und prekären befinden, der zum Bischof ausersehen wird), aufgeben, um einen Bischofsstuhl zu besteigen, von welchem herab verdrängt zu werden er um so sicherer und eher erwarten müßte, je pflichtgetreuer er sein bischöfliches Amt verwalten wollte. Jeder katholische Geistliche, der sein Gewissen und seine Ehre nicht an eine ungemessene Ambition verkauft hat, wird sich bedanken, auf der Basis jener Grundsätze, die man gegenwärtig wider mich zur Geltung bringen

möchte, zur Bischofswürde erhoben zu werden. Welch' eine düstere Zukunft eröffnet somit die Handlungsweise der Konferenzmehrheit einem so wichtigen, die halbe Schweiz umfassenden Bisthum? — Es ist zu hoffen, der hohe Bundesrath werde schon aus diesem Gesichtspunkte solch' folgen-schwerem Unrecht entgegenzutreten sich veranlaßt finden und Prinzipien entschieden desavouiren, die nur verwirrend und zerstörend in die Geschicke des Vaterlandes einwirken könnten. Ueberhaupt scheint mir der Grundsatz, daß dem Plazet, d. h. der staatlichen Mitwirkung zu Etwas, unbedingt und schlechthin auch eine Deplazetirungsbe-fugniß zur Seite gehen müsse, ein sehr be-denkllicher zu sein. Im kirchlichen Gebiete ist er jedenfalls um so unannehbarer, als das Mitsprechen der Stände bei der Bi-schofswahl nur als eine vom apostolischen Stuhle aus gewährte *Ver-gün-sti-gung* dasteht, wie aus dem Texte des Exhortations-breve Papsts Leo XII. vom 15. Sep-tember 1828 und allen vorgängigen Ver-handlungen erhellt, und als die neu bean-spruchte Deplazetirung dem Geist und Gesetz der katholischen Kirche schnurstracks entge-genläuft.

6) In meiner Zuschrift vom 8. Februar abhin habe ich es betont, daß ich als schwei-zerischer Bischof und Schweizerbürger er-warten und fordern kann, nur *ver-fas-sungsmäßige Behörden* aner-kennen zu müssen und auf *ver-fas-sungsmäßiges Recht* mich stützen zu dürfen. Das Vorgehen der Konferenzmehrheit ist ein solches, welches die posi-tiven Bestimmungen von Verfassung und Gesetz umgeht und hauptsächlich vom be-quemem Standpunkt politisch-kirchlicher, ein-seitiger Theorien mich und meine Amts-wirksamkeit angreift. Ich ersuche die hohe Bundesbehörde inständigst, gegen solche Will-kürlichkeit mein individuelles und mein Amts-recht zu schützen.

Ich bitte Sie deshalb auch, hochgeehrteste Herren, in all' dem, was etwa gegen mich vorgebracht werden wird, genau Phrasen von Thatsache, Schein von Wirklichkeit zu un-terscheiden. Denn, wenigstens nach dem bisherigen Verfahren meiner Ankläger zu urtheilen versuchen sie es meist und mit Vorliebe, in Allgemeinheiten sich zu er-gehen und Schatten zu werfen, die aus

subjektiver Auffassung herrühren. Dagegen wage ich zu verlangen, daß nur geprüfte Wirklichkeit und Thatsache, bestimmtes Ge-setz und positives Recht maßgeblich auf mein und meiner Diözese Schicksal einwirken. Gerade aber an der hohen Intelligenz der obersten eidgenössischen Behörde und an deren strengem Gerechtigkeitsfinne wird sich — so hoffe ich zuversichtlich — der Schaum vager Anklagen und bloß klangreicher Klä-sonnements zerschellen. — Der hohe Bun-desrath wird auch der christl. Kirche so viel Recht sprechen und soviel Schutz verleihen, daß sie annoch für künftige Generationen eine segensvolle Wirksamkeit im schweizeri-schen Vaterlande wird bewahren können.

Indem ich nochmals wiederhole, daß ich die Pflicht und das Recht habe, dem Diö-zesan-konferenzbeschuß vom 29. Jänner ge-genüber am Titel und Amt eines Bischofs von Basel festzuhalten, und überdies be-merkend, daß ich glaube, in Sachen der Re-ligion und des Gewissens wäre wenigstens die Stimme des katholischen Volkes selbst in jedem Kanton einzuvernehmen, indem dieses nicht für solche Zwecke seine staat-lichen Behörden erwählt hat und wählt, — empfehle ich wärmstens Ihrer obersten Autorität und Ihrem Wohlwollen, hochge-ehrteste Herren des Bundesrathes, meine vorgebrachten Beschwerden und meine an-gegriffenen Rechte, einem weisen und billigen Ausspruch mit völligem Vertrauen ent-gegensehend.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaß die er-neuerte Zusicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, womit zu ge-harren die Ehre habe,

Hochgeachtete Herren,

S o l o t h u r n, den 7. April 1873,

Ihr dienstbereithwilligster

† **Eugenius,**

Bischof von Basel.

Antwort des Hochwft. Bischofs an die Katholiken des Birsack.

Tit.!

In der tiefen Betrübniß, in welche ich mich versetzt sehe, war mir Ihre Zu-stimmungsadresse ein süßer Trost, den ich Ihnen, sowie Ihren wackern Freunden und Gesinnungsgegnossen im Birsack auf's

Herzlichste verdanke. Es ist so leicht, durch blendende Schlagwörter und entstellte Darlegungen aus der Geschichte eine arglose Bevölkerung zeitweilig irre zu führen; um so größer ist die Anerkennung, welche das katholische Volk des Birsacks um seiner Standhaftigkeit willen verdient; um so inniger mein Dank für die mann-hafte Treue, mit welcher dasselbe für seinen verfolgten Bischof eintritt. Nur wenige Stunden noch, und ich werde, der Ge-walt weichend, die bischöfliche Wohnung verlassen; es drängt mich, eine dieser letz-ten Stunden dieser treuen, hochherzigen Bevölkerung zu widmen, und Ihnen, verehrtester Herr, zu Händen Ihrer edlen Freunde, jenen Dank aus ganzer Seele auszusprechen.

Seien Sie überzeugt, all' das Leid, das man meiner Person — all' die Schmach, welche man, im Hirten, der ge-samten Herde — all' das Unrecht, welches man der hl. Kirche als solcher zufügt, so tief ich es empfinde, schmerzt mich noch weniger als das fürchter-liche Schicksal, dem man, auf solchem Wege, die *Gesellschaft* überhaupt unaufhaltfam ent-gegenführt.

Sehen wir denn nicht zur Stunde schon die schwarzen Gewitterwolken, die rings am Horizonte auftauchen? Hören wir nicht zur Stunde schon den unheim-lichen Donner in der Ferne grollen? Und durchzucken nicht jetzt schon — aus dem finstern Abgrunde der sozialistischen und anarchistischen Vereine — die feurigen Blicke, welche das Gebäude der staatlichen Ordnung und aller christlichen Civilisa-tion in Brand stecken sollen, unsere Nachbar-länder? — Heute mehr als je sollte die staatliche Auktorität, durch unerschütterliches Festhalten an den ewigen Grundsätzen der Ordnung, der Freiheit und des Rechtes, ihre Macht konzentriren, um, vereint mit der kirchlichen Auktorität, dem glühenden Lavaströme, der uns bedroht, eine Schranke zu setzen. Heute mehr als je sollten die Träger der Staatsgewalt, eingedenk ihrer schweren Verantwortlichkeit, jeder politischen Leidenschaft und jeden konfessionellen Vor-urtheils sich entschlagen, um dem tiefsten und heiligsten Gefühle in der

Brust des Volkes, dem religiösen Gefühle, gerecht zu werden, und dadurch sich selbst, in den Augen des Volkes, jene heilige Würde zu wahren, ohne welche alle Titulaturen leerer Klingklang sind.

Mein Herz blutet beim Gedanken, daß in so vielen Ländern und Reichen vielfach das gerade Gegentheil stattfindet, und manche von denen, welche der Allmächtige zu Vätern des Volkes gesetzt hat, statt ihre große Aufgabe zu erfassen, eine kindische Lust darin suchen, die Träger der kirchlichen Gewalt, als lästige und verhasste Nebenbuhler, durch die Wucht brutaler Gewalt zu erdrücken, wodurch sie schließlich nichts anderes erreichen, als die Abschwächung und Entweihung der Staatsautorität selbst, welche sie repräsentiren.

Wir aber, sollen wir bei dieser Sachlage — die so überraschend ähnlich ist der Lage der Dinge unmittelbar vor den Schrecknissen der sogenannten großen französischen Revolution — sollen wir den Muth verlieren? Fast möchte man's, wenn man sieht, wie die fürchterliche Lehre, welche uns Frankreich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts gegeben, in den Wind geschlagen wird. Parlamente, Gerichtshöfe und Regierungen schienen daselbst in den 60er und 70er Jahren kein wichtigeres Geschäft zu haben, als religiöse Streitfragen durch lächerliche Machtsprüche zu entscheiden, die sogenannten Uebergriffe eines wehrlosen Papstes mit weitausgeholtener Luftstreichung zurückzuweisen und friedliebende Ordensmänner, Verbrechern gleich, zu verbannen — indeß die Gewalthaber in unseliger Verblendung mit den Männern liebäugelten, welche den Sturm, der am Schluß der 80er Jahre zum Ausbruch kam, durch Wort und Schrift verbreiteten.

Ähnliches geschieht in unsern Tagen. Sollen wir da den Muth verlieren und hoffnungslos den Kahn, der uns trägt, dem Strudel überlassen?

O nein! Vor allem haben wir an der Ueberzeugung fest zu halten, daß die **allmächtige Hand**, welche seit achtzehn Jahrhunderten unsere hl. Kirche durch alle Stürme der Verfolgungen so wunderbar geleitet und aus Nacht und Bedrängniß immer wieder zum Licht und zum Triumphe

geführt hat, ihre Segnungen auch unserem Geschlechte nicht entziehen wird, wenn wir redlich ohne Menschenfurcht, aber auch ohne Leidenschaft und ohne Selbstsucht das uns'rige thun.

Das gläubige Volk bete und arbeite, d. h. es ergreife mit Beharrlichkeit jedes gefehliche Mittel zur Aufrechthaltung der hl. Religion seiner Vorgänger und zum Schutze der bedrängten Kirche!

Die Hochw. Priesterschaft bete und arbeite, d. h. sie fahre fort, in Geduld und aller Lehrweisheit, nach der Mahnung des Apostels, zu unterrichten und auf den unendlichen Werth der Güter, um welche der gegenwärtige Kampf sich dreht, hinzuweisen!

Den Erfolg aber all' unserer Bemühungen stellen wir getrost unserm gottmenschlichen Hohenpriester, Jesu Christo, anheim; und sehen wir auch zeitweilig unsere schönsten Hoffnungen vereitelt und unsere Arbeit erfolglos: getrost, wir sind des Herrn, unsere Sache ist die Sache Gottes!

Muß auch der Oberhirte der Diözese Basel, durch schändliche Verläumdung in den Augen der Welt entehrt, gleich einem Verbrecher das Haus seiner sel. Vorgänger verlassen: Größere, als ich bin, haben ein ähnliches Geschick erduldet! Bestieg ein heiliger König David, von seinem eigenen pflichtvergessenen Sohne Absalon verfolgt, weinend und wehklagend den Delberg; ward unser göttliche Erlöser selbst, von seinem auserwählten Apostel Judas verrathen, der Willkür seiner Feinde preisgegeben: wie dürfte ich allzusehr über mein Geschick mich beklagen, oder gar muthlos werden! Der König David sah das unrühmliche Ende seines treulosen Kindes; Christus erstand siegreich aus dem Grabe. Getrost! Auch für uns schlägt die Stunde, wo wir alle in Bewunderung und Dankausrufen werden: o Herr, wie wunderbar sind deine Wege, und wie gnädig hast du uns errettet aus der Hand unserer Feinde! Wo unsere Noth am größten, da warst Du uns, ohne daß wir es ahnten, am nächsten!

In diesen Gesinnungen, verehrtester Herr, wollen wir ausharren! Hat der hl. Paulus, seiner göttlichen Sendung bewußt, sogar dem Engel, der ein anderes Evangelium verkünden würde, Fluch ge-

sprochen, so muß auch in unserer Zeit, wo die Lüge sich in das Gewand der Wahrheit zu kleiden, und aus dem Munde redewandter Menschen sich in's Herz so manches Arglosen einzudrängen weiß, unerschütterlich festgehalten werden am Worte derjenigen, welche „vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu leiten.“ Seien wir besonnen und klug, unzugänglich den Verführungskünsten arglistiger Wortführer, die unberufen sich ein- und aufdrängen — dagegen treu festhaltend an den rechtmäßigen Verkündern der Heilswahrheit, nach der Ueberlieferung unserer Väter.

Wir arbeiten nicht allein. Von allen Seiten steigen die Gebete für unsere verfolgten Kirche zum Himmel empor, zum Thron der Gnade, an welchem ein seliger Niklaus von der Flüe und alle Heiligen des Schweizerlandes unsere mächtigen Sachwalter sind.

Ich aber, verehrtester Herr, erhebe in tiefster Rührung und innigster Vaterliebe meine Hände zum Vater des Lichtes und zu Maria, der Trösterin aller Betrübten, der Helferin der Christen, und segne Sie und die gesammte Bevölkerung des Birsecks. Möge der Segen des um Christi willen verfolgten Oberhirten Ihnen allen zum zeitlichen und ewigen Heile reichen!

Solothurn, den 11. April 1873.

† Eugenius, Bischof von Basel.

Abis an die Hochw. Geistlichkeit der Diözese Basel.

(Amtlich.)

Die Voraussetzungen, welcher man sich bis zu den neuesten Ereignissen anvertrauen zu dürfen glaubte, es werde der Charakter der Vertraulichkeit und der Heiligkeit von Gewissensangelegenheiten unter allen Umständen einem bischöflichen Archive gewahrt bleiben, war Ursache, daß im Bisthum Basel hinsichtlich des brieflichen Verkehrs zwischen Geistlichkeit und Bisthumsbehörde mehrere Uebelstände stillschweigend geduldet wurden, welche sonst unzulässig sind und namentlich in Deutschland nirgends hingenommen werden. Da-

hin rechne ich insonderheit die drei Uebelstände:

1. Daß die streng amtlichen und Amtssachen behandelnden Briefe meistens sich durch nichts Aeußerliches oder Formelles von Privatbriefen unterscheiden;

2. daß zwei, drei oder mehrere amtliche Geschäfte, obwohl unter verschiedene Rubriken fallend, die einen selbst vertraulicher Natur oder Gewissenssachen beruhrend, andere öffentlichen Charakters, im Einem und selben Briefe oder auf dem gleichen Blatt Papier Behandlung fanden; und

3. daß in den Geschäfts- und Amtsbriefen selbst noch private Nachrichten, confidentielle Aeußerungen, freundschaftliche Ergüsse Aufnahme gefunden.

Wie gesagt, so lange die Heiligkeit eines bischöflichen Archivs bis vor dem Forum der Regierungen Beachtung fand, dachte man nicht so sehr an die Nachtheile, welche mit dieser Korrespondenzweise sich geltend machen können. Allein die jetzt widerrechtlich geschehene Confiscation des bischöflich-basel'schen Archives hat uns den gefährdenden Charakter solchen Verfahrens auf einmal in unheimlichster Weise enthüllt und jene geduldeten Uebelstände zogen uns in den letzten Tagen vor der Confiscation eine beinahe erdrückende Arbeit der Sichtung zu, die sich zudem nur mehr auf die Zeit des Episcopates unseres jetzigen Bischofs Eugen erstrecken konnte.

Man wird begreifen, daß es nicht in persönlichem Interesse, auch nicht zunächst im Interesse der bischöflichen Behörde, sondern in demjenigen der gesammten Bisthumsgeistlichkeit geschieht, wenn wir sie bitten, von dato an ein rationelleres und geschäftlich formelleres Verfahren in der Amtskorrespondenz zu beobachten, wofür wir folgende Andeutungen geben wollen:

1. Alle amtlichen Schreiben (wozu kirchlich auch Dispensbegehren über Ehehindernisse öffentlichen Charakters gehören) sollen oben, links oder in der Mitte, die Bezeichnung haben: „Amtssache“.

2. Alle amtlichen Schreiben sollen wenigstens das Format des Quart-Briefbogens haben, und nicht ein kleineres.

3. Kein Schreiben handle von zwei

oder mehreren amtlichen Geschäften zugleich, sondern jedes verschiedene Anliegen werde auf besonderem Blatt behandelt. Es versteht sich hierbei, daß Titulatur und Schluß auf das Wesentliche zu reduciren sind — unter Wegfall verlängernder Höflichkeitsformen.

4. In keinem Schreiben, das als „Amtssache“ überschrieben ist, erlaube man sich Mittheilungen oder Aeußerungen, welche eventuell nicht alle Welt lesen und vernehmen darf.

5. Man verlange und beanspruche nicht, daß irgend ein Brief, der nicht als „Amtssache“ überschrieben ist, von der bischöflichen Stelle oder Kanzlei aufbewahrt werde. Man hat eine Art Belagerungszustand für die katholische Kirche herbeigeführt, der es ihr empfiehlt, so wenig als möglich der öffentlichen Gewalt Material zu bieten, das sie möglicherweise zur Beseindung der Kirche und Geistlichkeit gierigst verwendet.

Wir bringen der Hochw. Geistlichkeit zur Kenntniß, daß wir bei nicht-entsprechenden Zuschriften die Befugniß uns reserviren, sie an den Einsender zur Umänderung in die regelrechte Form zurückzuspediren.

Die Stellung der Staatsgewalt zur Unschlbarkeitsfrage.

Mit einem Nachtrag über Syllabus und Fastenmandat.

(Schluß.)

IV. Wenn dieser Rathschluß oder dieses Werk von Menschen ist, so wird es zerfallen. Wenn es aber von Gott ist, so könnt ihr es nicht zerstören.

Aus all' den bisher entwickelten Gründen ergibt sich der Schluß, daß es um einen Kampf gegen die Unschlbarkeitslehre eine höchst bedenkliche Sache ist. Der Erfolg desselben wird jedenfalls theuer zu stehen kommen, lange auf sich warten lassen, zudem noch zweifelhaft sein.

„Trotz alledem läßt sich nicht annehmen, daß die einmal aufgeregten Wogen sich wieder harmlos zur Ruhe legen werden. Die katholische Kirche steht mit ihrer über-

natürlichen Religion, mit ihrer Offenbarungslehre und ihrer auf göttlichen Beistand sich stützenden Lehrautorität einer Welt gegenüber, welche ganz entgegengesetzten Anschauungen huldigt, welche insbesondere von Offenbarungs- und Autoritätsglauben nichts mehr wissen will. Diese antichristliche Weltanschauung hat in unseren Tagen jene Durchbildung, Verbreitung und Macht erlangt, welche sie in den Fall bringt, den Kampf mit Kirche und Christenthum zu wagen und mit ihnen um die Herrschaft zu streiten. Der Kampf zwischen diesen zwei geistigen Mächten ist durchaus unvermeidlich geworden, es muß entschieden werden, ob die Zukunft dem positiven Christenthum oder dem humanistischen Neuheidenthum gehören soll. Nur über einen Punkt können Menschen noch entscheiden, über die Art und Weise, wie der Kampf geführt werden soll. Man kann denselben führen mit gerechten und ungerechten Waffen, auf dem Boden der Freiheit oder des Zwanges. Die Kirche selber hat in Sachen keine Wahl zu treffen. Sie muß und wird ihre Lehre festhalten, koste es, was es wolle, und auch der Weg, auf dem sie dies zu thun hat, ist ihr durch ihre eigenen Grundsätze vorgezeichnet. Wählen kann nur noch der Staat. Wenn der moderne Staat den von ihm selber proklamirten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit treu bleiben will, so muß er den Kampf mit geistigen Waffen auskämpfen lassen, ohne sich anders bei demselben zu betheiligen, denn als unparteiischer Schützer des Rechtes und der Freiheit Aller. Glaubt aber die Staatsgewalt selber gegen die Kirche Partei nehmen und mit den Waffen der Gewalt und des Zwanges sich in den Kampf mischen zu sollen, so wird derselbe eine nach allen Seiten verderbenbringende Form annehmen, ohne daß das schließliche Resultat durch diese Einmischung ein anderes wird.“

Die Erfahrung beweiset es. Als Petrus nebst Johannes zuerst vor Gericht standen, sagte einer der Richter, der hellblickende Gamaliel: „Lasset ab von diesen Männern! Ist ihre Sache nur Menschenwert, so wird es zerfallen; ist es von Gott, so könnt ihr es nicht zerstören.“ Ist die Probezzeit von achtzehnhundert Jahren nicht hinreichend für den Beweis, daß die Kirche nicht

Menschenwert, daß sie etwas Höheres sein müsse? Wenn sie nur eine menschliche Einrichtung wäre und sich dennoch die Unfehlbarkeit zuschreiben wollte, so würde der gesunde Menschenverstand über eine solche Annäherung hinwegschreiten, ohne daß ihm die Staatsgewalt dabei mit Zwangsmaßregeln zu Hülfe kommen muß.

Wenn das Werk aber von Gott ist, so könnet ihr es nicht zerstören. Ist die Kirche gestiftet von dem Sohne Gottes und geleitet vom Geiste Gottes, so kann ihr keine menschliche Gewalt etwas anhaben, wie sie denn auch wirklich alle bisherigen Angriffe überdauert hat. (Erinnerung an Makaulay's bekannten Ausspruch von den Ruinen Londons.)

Wie dem auch sein mag, und was jeder von der Kirche denken mag, so viel ist sicher, daß man mit Gewalt nicht weiter kommt, als ohne Gewalt. Gewalt und Zwang auf religiösem Boden erweisen sich immer als undankbare, verlorne und unheilvolle Mühe. — Kommt der Sturm dennoch, so wird unser Geschlecht aus dem Schlummer der Gleichgültigkeit geweckt, die Lebenskraft der Kirche gesteigert, und je rücksichtsloser man verfährt, desto höher wird die Begeisterung für den Glauben aufflammen, desto entschlossener der Widerstand, desto größer die Opferwilligkeit werden.

Die ernsteste Erwägung verdienen die aus dem Bisherigen gezogenen praktischen Schlüsse. „Die Staatsgewalt kann der in Rede stehenden Angelegenheit kaum mehr aus dem Wege gehen, auch wenn sie den Willen dazu hat. Einzelne Gemeinden dürften sie in den Fall setzen, sich über kirchliche Lehrfreiheit und kirchliche Eigenthumsfragen auszusprechen zu sollen. Wenn sie auch nicht direkte für oder gegen die Kirche vorgeht, so werden schon die bezüglichlichen Bescheide von der weitgehendsten grundsätzlichen Bedeutung sein. Werden sie nicht nach der Richtschnur des strengen Rechts abgefaßt, so können sie den ganzen garantirten rechtlichen Bestand der Kirche in Frage stellen, bedenklichen religiösen Hader in die Gemeinden bringen und schließlich doch den Staat mit in den Kampf hineinziehen.“

(Wenn das schon von kantonalen Behörden gilt, um wie vielmehr von Entscheidungen der Bundesbehörde!)

Das wäre der Fall, wenn der Staat antiinfallibilistische Gemeindebeschlüsse schützen wollte.*) „Damit würde die bisherige Ordnung kirchlicher Verhältnisse völlig umgestürzt und die katholische Kirche als rechtslos dahingestellt.“ Nur auf einen Punkt sei hier hingewiesen, zur Erwägung für jeden rechtlichdenkenden Mann: Gemeindebeschlüsse über Glauben und Nichtglauben sind sinn- und rechtslos. Anerkennt man ein kirchliches Lehramt, so muß dieses entscheiden, was Glaubenssatz sei; anerkennt man kein solches, so muß jedem Einzelnen überlassen bleiben, ob er glauben wolle oder nicht. „Da kommt es weder auf Minderheit noch Mehrheit an, sondern auf den rechtlichen Besitzstand. Die gläubigen Katholiken in einer Gemeinde haben heilige und unantastbare Ansprüche auf den unverkürzten Genuß des Gottesdienstes und der Seelsorge der bisher dort bestehenden römisch-katholischen Kirche, und keine Mehrheit von Dissidenten und keine Staatsgewalt kann sie dieses Genußes berauben, ohne eine himelfschreiende Ungerechtigkeit zu begehen. Mit Rechtsgrundsätzen läßt sich nicht spielen, und mit einer ungerechten Entscheidung wäre bald eine abschüssige, verhängnißvolle Bahn betreten.“**)

Auch die Gegner der Unfehlbarkeitslehre sollen alle Freiheit genießen, welche Recht und Gesetz ihnen gestatten. Aber um ihretwillen soll nicht die ganze Rechtsordnung umgestürzt und nicht die garantirte katholische Kirche in den Stand der Verfolgung gesetzt werden.

Nach einer (indirekten) Mahnung an die Staatsmänner: die Frage mit juristischem Ernst und Gewissen zu lösen und die schweren Folgen zu erwägen, welche im gegentheiligen Falle entstehen müßten, schließt der erste Haupttheil der Schrift so ab: „Die Kirche und die Opponenten werden zu ihrem Rechte kommen, wenn

*) Ist in zwei Gemeinden des Kantons Solothurn bereits geschehen.

**) Siehe Dulliken.

folgende Sätze als Basis festgehalten werden:

1. Die katholische Kirche ist mit ihrer Lehre, ihren Rechten und Gütern im Besitze der staatlichen Garantie. Der 18. Juli 1870 hat an der Kirche, ihrer Lehre und ihrer äußern Stellung nichts geändert, weil sie speziell bei uns nachweisbar die Unfehlbarkeitslehre schon vorher verkündet hat. Wenn ihre Lehrfreiheit oder ihr Vermögen von irgend einer Seite angetastet wird, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, ihr den verfassungsmäßigen Schutz angedeihen zu lassen.

2. Wenn Glieder der katholischen Kirche mit derselben nicht einig gehen, so können sie sich von derselben trennen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eine eigene Religionsgesellschaft bilden, oder sich an eine andere schon bestehende anschließen.

Ein Nachtrag (S. 28—42) erörtert noch zwei der häufigst besprochenen Fragen: I. Die Rechte des Staates und die Kirche; II. die Toleranz und den Syllabus. — Sehr richtig wird er mit der Bemerkung eingeleitet, daß die Gegner der Unfehlbarkeitslehre sich weniger mit diesem Glaubenssatz, als mit den vorgeblichen Konsequenzen desselben in Vergangenheit und Zukunft beschäftigen. Was die Päpste einst gethan haben, das werden sie, die Unfehlbaren, künftig wieder thun; Rom gibt seine Ansprüche nicht auf — das ist der Popanz, mit dem man die großen Kinder schreckt. Selbst in dem sonst so richtigen Entscheide des Regierungsrathes von St. Gallen erhebt sich „dieser Drohsinger“: er will zwar nicht in die gläubige Ueberzeugung eingreifen, will aber auch keine Konsequenzen des neuen Dogma's zulassen, die sich gegen die Hoheit und die Rechte des Staates, gegen die persönliche Glaubensfreiheit und den religiösen Frieden verstoßen würden. Man fürchtet also die Konsequenzen, die daraus folgen könnten. — Eben weil diese Fragen stets wiederkehren, in öffentlichen Vorträgen und Zeitblättern das unermüdblich wiederholte Feldgeschrei wider die katholische Kirche bilden, hätten wir sehr gewünscht, daß sie eben so einläßlich besprochen worden wäre, wie die

Unfehlbarkeitsfrage selbst. Ein III. Punkt: die Unfehlbarkeitslehre und die rechtliche Stellung der Individuen und Gemeinden, berührt das wichtige Thema besonders nach den St. Gallischen Verhältnissen.

Zu I. Ein Conflict zwischen den Rechten des Staates und der Kirche kann auf zweifachem Wege entstehen: daß man entweder den „alten Kram“ des josephinischen Staatskirchenrechtes wieder hervorzuziehen will, oder daß man päpstliche Lehrentscheidungen vorbringt, welche die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates in Frage stellen sollen. Diesen letztern Weg betrat Schulte, einst ein eifriger Vertheidiger strengkirchlicher Rechtsanschauungen, jetzt die große Autorität aller leidenschaftlichen Kirchenfeinde. Wie oft mußten wir schon seine „horriblen“ Sätze von den ehemaligen, nun also unfehlbar gewordenen päpstlichen Machtansprüchen lesen!*) Eben so oft muß man ihnen den Satz entgegenhalten: Schulte hat sich schwere geschichtliche Verstöße und Entstellungen zu Schulden kommen lassen, und unter all' den vorgeblichen Aussprüchen der Päpste von der völligen Unterordnung des Staates unter die Kirche ist nicht ein einziger Kathedral-Ausspruch. Das wird nun S. 30 beispielsweise an dem 3. Satze Schulte's nachgewiesen: „Die Kirche ist berechtigt, jede weltliche Macht zu nehmen und zu verleihen,“ ein Satz, der sich nur auf mittelalterliche Verhältnisse bezieht, und von der Kirche nie und nimmer als Glaubenssatz aufgestellt wurde. Daß die Päpste in der neuern Zeit nicht mehr die Entziehung von der Staatsgewalt mit dem Kirchenbanne verbanden, ergibt sich unter Andern aus der von Pius VII. gegen Napoleon, von Pius IX. gegen die Usurpatoren des Kirchenstaates ausgesprochenen Excommunication; eben so aus einer Erklärung Pius IX., welche nach seinem eigenen Wunsch die möglichste Publicität erhalten sollte: nach dem im Mittelalter geltenden öffentlichen Rechte haben die Päpste auch bürgerlich über die Fürsten und die einzelnen Staaten gerichtet; ganz

*) Siehe die Langenthaler Denkschrift, den Bericht Teufcher's an den Großen Rath von Bern und die Verhandlungen der „Gelehrten“ im Kantonsrath von Solothurn u. s. w.

und gar verschieden davon seien aber die jetzigen Verhältnisse.

Wo sind, so fragen wir hier, die Uebergriffe der Kirche in die Hoheitsrechte der Staaten zu unserer Zeit? Zahllos und in allen Formen ertöbt diese Behauptung von den „Uebergriffen der Kirche,“ von der „ernsten Nothwendigkeit für den Staat, sich gegen dieselben zu vertheidigen.“ Wir haben nur eine Antwort darauf: **Ihr lügt!** Ihr habt keine Beweise. Wir hingegen wollen euch mit That sachen antworten. Ihr greift über in das Gut der Kirche, in die urkundlichen Rechte und Besetzungen der katholischen Stiftungen und Schulen; ihr greift über in die geheiligten Rechte der katholischen Familien durch einen unchristlichen Unterricht und durch den empörenden Zwang, die Kinder in den Religionsunterricht eines Apostaten zu schicken; ihr greift über in die Ehre und Ansehen der Geistlichkeit durch unaufhörliche, eben so trugvolle als freche Lästereien ihrer Personen und ihrer Thätigkeit; ihr greift über in die religiöse Ueberzeugung und das kirchliche Leben durch Verbote von Glaubenslehren und Einstellung des Gottesdienstes. Euer Idol, das Reich von Blut und Eisen, hat die raffinierte und consequente Zerstörung der Kirche in ihren wesentlichsten Lebensmomenten begonnen; ihr thut stückweise das Gleiche, wo und wie ihr nur könnt und dürft, bald im Schafpelz, wie zu Olten in der Kirche, bald in der Wolfs- und Bärenhaut, wie zu Solothurn vor St. Ursendom und im bernischen Jura. Uebergriffe der Kirche, der beraubten, verhöhnerten, gebundenen, zu Boden getretenen, aus dem rechtmäßigen Besitz verjagten!! — gegen wen, wo, mit welchen Waffen, mit welchen Bundesgenossen? Ihr seid ja Meister — „es ist euere Stunde und die Gewalt der Finsterniß.“

Das und noch viel mehr liegt in den Zeilen der besprochenen Schrift: „Wenn von Uebergriffen der Kirche in die Rechte des Staates jetzt weniger als je die Rede ist, so ist der umgekehrte Fall schon da gewesen und bleibt auch für Zukunft eine Möglichkeit.“

„Zu II. Betreff des Syllabus, den man dem Publikum als ein Schreckbild von Unsinn und Intoleranz vormalt,

wird zuerst die Form desselben als dem Mißverständnis leichter zugänglich als der richtigen Auffassung betont, und kurz darauf hingedeutet, daß es zur Ermittlung von Wahrheit und Irrthum bei den censurirten Sätzen „ein gewisses Maß von Unbefangenheit, Logik und Sachkenntniß“ brauche — (Schöne, aber seltene Eigenschaften!). Zum Nachweis werden die 80. und die 23. These ausgewählt.

Die vorgebliche Intoleranz des Syllabus wird nach zwei Seiten hin erörtert: die wirkliche und unlängbare Unvereinbarkeit seiner Grundanschauungen mit denen des (falschen) Liberalismus, sodann die Vereinbarkeit desselben mit den bestehenden Verhältnissen. Die erste Seite ist in kürzester Form so trefflich dargestellt, daß wir sie hier vollständig anführen: „Er wäre ein eitles Bemühen, den Widerspruch zwischen Kirche und Liberalismus, der in diesem Aktenstück zu Tage tritt, verdecken oder gar ausgleichen zu wollen. Beide gehen von entgegengesetzten Weltanschauungen aus und begegnen sich darum, wie der Syllabus mit erschreckender Klarheit und Vollständigkeit zeigt, auf allen Gebieten des Lebens mit ganz widersprechenden Grundsätzen. Was der Liberalismus behauptet, wird von der Kirche verurtheilt, und ebenso umgekehrt.“

Die Kirche hält fest an den geoffenbarten Lehren des Christenthums; sie betrachtet Christus als den Sohn Gottes, den Erlöser, Lehrer, Gesetzgeber und künftigen Richter der Menschheit; sie erklärt das ewige Leben im Himmel als die höchste und eigentliche Bestimmung eines jeden Menschen; die Kirche ist nach ihrer eigenen Auffassung die von Gott gestiftete und geleitete Anstalt, die Wahrheit und Gnade Christi allen Menschen zu ihrem Heile mitzutheilen. Von dieser Anschauung aus ergeben sich alle Grundsätze der Kirche als notwendige Folgerungen. Das Christenthum ist ein Bedürfniß für die Menschheit, und darum geht es nicht an, seine Wahrheit und Gnade als etwas Gleichgültiges hinzustellen, das man beliebig und ohne Nachtheil haben oder nicht haben kann. Die Theilnahme an dieser Gnade und Wahrheit ist eine Pflicht für den Menschen;

er ist im Gewissen verpflichtet, sie zu suchen und nur unverschuldeter Irrthum vermag den Fernbleibenden zu entschuldigen. Und nicht bloß der Einzelne für sich, auch die Familie, die Gesellschaft, der Staat, alle Faktoren des menschlichen Lebens sollen vom Lichte der christlichen Wahrheit durchdrungen sein und ihrerseits wieder mitwirken zum Heile ihrer Angehörigen. Christus ist da für die Menschheit und die Menschheit für Christus, und beide einander nahe zu bringen, ist die hohe Aufgabe, welche alle nach Möglichkeit zu fördern verpflichtet sind.

Dieses ideale Bild von der Religion und der Menschheit trägt die Kirche in sich und wird nie von demselben lassen. Wer den Syllabus liest, wird finden, daß seine sämtlichen Entscheidungen von dieser Anschauung getragen werden.

Der Liberalismus kommt von einem ganz entgegengesetzten Standpunkt aus auch ganz entgegengesetzten Folgerungen. Er knüpft an das letzte Resultat des Rationalismus, daß jeder glauben kann, was er will, und einer so wenig als der andere eigentlich Sicheres weiß über die unsichtbare Welt. Da erscheinen natürlich Kirche und Sakramente, Christus und Offenbarung, schließlich selbst Gott und Unsterblichkeit als Dinge, über die jeder denken mag, was ihm gutdünkt. Für den Liberalismus gibt es überhaupt keine objektiven religiösen Wahrheiten mehr. Er hat nur noch einen religiösen Grundsatz, den der Freiheit des Unglaubens und (nicht ohne Beschränkung) des Glaubens. Diesen Grundsatz sucht er in allen Richtungen zur Geltung zu bringen und das führt ihn zur Trennung von Kirche und Staat, zur Eiviliehe, zu all den Grundsätzen, welche im Syllabus verurtheilt sind. Sein Vorgehen gegen die Kirche, ihre Bischöfe, Orden, Missionen, Professionen, Vereine, Institute, Schulen u. s. w. zeigt hinlänglich, daß er die Auslegung seines Begriffes von religiöser Freiheit sich selber vorbehalten hat.

Das religiöse Ideal des Liberalismus ist der Indifferentismus in Familie, Schule, Staat und Gesellschaft und daraus erklären sich alle seine auf Religion, Kirche und Konfession bezüglichen Grundsätze. Er verwirft das Ideal, welches die Kirche von der Menschheit aufstellt, wie die Kirche das seinige verwirft und verwerfen muß."

Mit den Grundsätzen des Liberalismus kann sich also die Kirche nie ausgleichen, wohl aber mit den tatsächlichen Verhältnissen. Unverwandt strebt sie nach ihrem Ideale: der Einheit Aller in Wahrheit und Liebe durch innigen Anschluß an die eine Kirche und den einen göttlichen Lehrer und Herrn Jesus Christus. Sie kann darum nie die religiöse Zersplitterung, Gleichgültigkeit und Auflösung als etwas Gutes anerkennen; wo aber diese Verhältnisse als etwas Gegebenes vorliegen, kann und wird sie ihnen Rechnung tragen, weil sie den Gewissenszwang verwirft. Darum duldet sie z. B. verschiedene Religionsbekenntnisse, obgleich sie eine einzige Staatsreligion als das vorzüglichere anerkennt; sie könnte auch unter Umständen in eine Trennung der Kirche vom Staate eingehen, obgleich sie diese Trennung als etwas Unglückliches erklären muß; sie weiß sich im Besitze des allein seligmachenden Glaubens, als die wahre Kirche Christi, des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen; sie anerkennt aber, daß unter gewissen Bedingungen (unbesiegbare Unwissenheit in Betreff der Religion, dabei aber Beobachtung des von Gott in das Herz eines Jeden eingeschriebenen Naturgesetzes und Bereitwilligkeit, Gott in Allem zu gehorchen) auch außer der Kirche unter der Wirksamkeit der göttlichen Gnade das ewige Leben erlangt werden könne. Diese Vereinbarkeit der kirchlichen Anschauung mit tatsächlichen Verhältnissen wird durch Aeußerungen strengkirchlicher Schriftsteller und des Papstes selbst begründet, und die praktische Toleranz, wie sie die katholische Kirche stets gelehrt und geübt hat, mit einer schönen Stelle aus der vielgeschmähten Enzyklika empfohlen.

Noch einmal: möchte sich der verehrte Verfasser dieser kleinen Schrift bewogen fühlen, den Nachtrag zu einer ausführlicheren Darstellung zu erweitern, und in seiner gediegenen Manier namentlich den Syllabus dem richtigen Verständniß des schweizerischen Volkes zugänglicher zu machen, um damit den schamlosen Entstellungen und Uebertreibungen der Gegner, wie in der Unfehlbarkeitsfrage, siegreich entgegen zu treten.

Es mag gut und zweckmäßig sein, daß geeignete Schriftsteller, wie z. B. Volanden, die religiösen Fragen der Zeit in phantastischer, anziehender Form vorführen und damit einen Leserkreis von vielen Tausenden gewinnen; ich meinerseits gebe den entschiedenen Vorzug einer Schrift, wie die vorliegende, aus welcher ein denkender Leser etwas Lernet, womit er seine religiöse Ueberzeugung gründlich verteidigen kann. Die Sache gewinnt mehr dabei, wenn solche Schriften die rechte Verbreitung finden.

Zu unserer Freude sind wir im Falle, eine ähnliche gediegene Schrift vorläufig zu erwähnen, nämlich: Enthüllungen über die Freimaurerei, besonders über die schweizerische Großloge „Alpina.“ I. Heft: Was ist und will die Freimaurerei? Solothurn, 1873, bei B. Schwendimann. Einzelnes daraus gedenken wir unsern Lesern ebenfalls vorzulegen.

Petrus Hänggi, Domherr in Solothurn.

II.

Mit dem Austritt aus seiner Lehrwirksamkeit begann für Professor Hänggi ein neuer Lebensabschnitt.

Am 6. November 1836 wurde er vom Gemeinderath der Stadt Solothurn zum Kaplan an der St. Katharinenkapelle gewählt. Diese sehr bescheidene Pfründe, im Jahre 1636 an der Kapelle des ehemaligen Siedenhauses, der Herberge für die Aussätzigen, später einer Pfrundanstalt für Gebrechliche und Irren, gegründet, bot zwar ein geringes Auskommen, aber in dem beschränkten Kaplaneihäuschen fand auch noch sein ehemaliger Kollege und Prinzipal Suter Platz, der doch wenigstens eine Pension von 600 alten Franken bezog und nun die gemeinschaftliche Haushaltung besorgte, eine große Erleichterung für unsern, in solchen Dingen gar wenig bewanderten Professor. Als Kaplan von St. Katharina hatte er in der Kapelle die hl. Messe zu lesen und an Sonn- und Festtagen eine kurze Homilie zu halten; ferner bei den Begräbnissen auf dem Gottesacker zu St. Katharina, dem eigent-

lichen Begräbnisplätze der Bürgerschaft, als Geistlicher zu funktionieren.

Eine zweite Anstellung anderer Art wurde Hänggi ebenfalls von Seite der Stadt Solothurn am 6. November 1836 zu Theil; er ward zum Stadtbibliothekar ernannt und hatte als solcher nicht nur an bestimmten Wochentagen mehrere Stunden zum Ausleihen von Büchern im Wartzimmer der Bibliothek zubringen, sondern auch überhaupt dieselbe neu zu ordnen und zu katalogisiren. Im Jahre 1841 erschien der erste gedruckte „Katalog der Stadtbibliothek von Solothurn“, 1846 ein erstes, 1857 ein zweites Supplement. Ludwig von Sinner in seiner Bibliographie der Schweizergeschichte (Zürich und Bern 1851) zollt Hänggi's Arbeit alles Lob (S. 248): „Der alphabetische, aber mit einer vortrefflichen systematischen Uebersicht der verschiedenen Fächer versehene Katalog dieser Bibliothek von über 20,000 Bänden scheint uns unmaßgeblich der beste der Schweiz. Die Titel sind deutlich verzeichnet; jedem Sammlungswerke ist die Inhaltsanzeige vollständig beigelegt; die Incunabeln sind sehr genau besonders beschrieben.“ — Ebenso ordnete Hänggi mit Hilfe des gelehrten P. Urban Winistörfer die beträchtliche Münz- und Medaillensammlung, die in der Stadtbibliothek aufbewahrt wird und sparte keine Mühe, dieselbe zweckmäßig zu vermehren. Diese mehr allgemein wissenschaftliche Thätigkeit brachte den Verstorbenen vielfach in Verbindung mit gelehrten Männern und Vereinen in und außerhalb der Schweiz. Seit 1853 gehörte er als Mitglied dem historischen Vereine des Kantons Solothurn, seit 1854 der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz an. An den Versammlungen der Letztern, wenn dieselben abwechselnd alle zwei Jahre in Solothurn stattfanden, nahm er regen Antheil, wie er sich denn auch gerne mit den literarischen Erscheinungen im Gebiete der vaterländischen Geschichte beschäftigte und als Bibliothekar zu historischen Forschungen bereitwillig hilfreiche Hand bot.

Er selbst aber war literarisch auf anderem Felde thätig. Im Herbst 1847 war in Folge des Sonderbundskrieges die seit 1832 in Luzern erscheinende „Schweizerische Kirchen = Zeitung“ eingegangen.

Hänggi, der als treuer Sohn seiner Kirche, wie seinem Vaterlande sein ganzes Leben weihte, der seine schweizerischen Mitpriester in hingebender, thätiger Liebe für Kirche und Vaterland, wie in wissenschaftlichem Streben stets zu vereinigen suchte, fühlte das Bedürfnis nach einem kirchlichen Organ für die katholische Geistlichkeit der Schweiz und übernahm die Redaktion der „Kirchen-Zeitung für die kathol. Schweiz, herausgegeben von mehreren Geistlichen des Bisthums Basel“. Wohlmeinende Freunde warnten; Hänggi aber ließ sich nicht erschrecken. In seiner Bescheidenheit sagte er ausdrücklich, er besorge die Redaktion nur, weil sich indessen Niemand dafür habe hergeben wollen, und sei gerne bereit, dieselbe besseren Händen zu überlassen. Die „mehreren Geistlichen des Bisthums Basel“, welche mit ihm die „Kirchen-Ztg.“ herausgaben, waren zunächst zwei jüngere solothurnische Landpfarrer, die in der ersten Zeit alljährlich mit unserem Professor zusammenkamen, der Verlagshandlung für allfälligen Verlust Bürgschaft leisteten und die Arbeit vertheilten, wobei aber der beschwerlichere Theil dem eigentlichen Redaktor zufiel. Hänggi gab die erste Nummer als Probeblatt am 4. Wintermonat 1848 heraus unter dem Motto: „Stehet fest in einem Geiste, mitkämpfend eines Sinnes für den Glauben des Evangeliums“ (Phil. 1, 27), mit einem Vorworte, in welchem er als Wahlspruch der Redaktion das bekannte Wort bezeichnete: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“ Und wahrlich, der Redaktor hat als unentwegter Vertheidiger der Kirche und ihrer Interessen, fest und ruhig in den Schranken des kirchlichen Lebens, mit unparteiischem, klarem Blicke in die Zeiterscheinungen, väterlich und brüderlich belehrend und aufmunternd gegenüber seinen Mitpriestern, seinem Wahlspruche nachgelebt, bis auf das Jahr 1855 die Redaktion in andere Hände übergang.

Längere Jahre als die „Kirchen-Ztg.“ redigirte unser Professor das „Sonntagsblatt für das katholische Volk“, das vom 4. Nov. 1848 bis zum Jahre 1854 als Beiblatt der „Kirchen-Ztg.“, dann aber bis 1866 selbstständig in anderem Formate unter seiner Leitung erschien. Es sollte das „Sonntagsblatt“ gesunde religiöse Nah-

rung bieten für Geist und Herz des katholischen Volkes, auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit, Erzählungen, Gedichte, Parabeln und Lesefrüchte, und als es sich später unter Mithilfe des Vereins zur Verbreitung guter Bücher erweiterte, in einer Wochenchronik auch die vornehmsten Ereignisse aus dem kirchlich-politischen Leben mittheilen. Es sollte das „Sonntagsblatt“ als Freund, als sonntäglicher Gast in der Hütte des Landmanns, in der Stube des Handwerkers einkehren und frommen Sinn, Anhänglichkeit an die Kirche, Freude an allem Guten im Volke verbreiten. „Mit dem alt-christlichen Grusse „Gelobt sei Jesus Christus“, so beginnt Hänggi das Jahr 1854, „tritt das „Sonntagsblatt“ auch dieses Jahr in dein Zimmer oder deine Stube, christlicher Leser!... Es hat das „Sonntagsblatt“ keinen andern Zweck, als aufzumuntern, den Herrn durch Wort und That zu preisen, und wenn ihm dieses bei Vielen oder bei Wenigen gelingt, so ist das nicht seine Geschicklichkeit, sondern des Herrn Gnade; daher spricht es: „Gelobt sei Jesus Christus!“ — Wirklich hat auch der Selige seine treue Liebe zu Christus und seiner Kirche, aber auch seine treue Liebe zum christlichen Volke ausgegossen in sein „Sonntagsblatt“, in welchem neben vielem aus andern Druckschriften Gesammeltem gar oft sein einfaches, treuherziges, sein belehrendes und mahnendes Wort an Sinn und Herz des Volkes spricht.

Mit dem „Sonntagsblatt“ in Verbindung steht der Verein für Verbreitung guter Bücher, der 1846 in Solothurn gegründet wurde und dem Hänggi seit dem Tode des unvergesslichen Professors Weissenbach (1860) als Präsident vorstand. Der Verein verbreitete gute Erbauungsbücher um billigen Preis, unterstützte das „Sonntagsblatt“ und gab seit 1856 den St. Ursentafelner heraus, der besonders durch die trefflichen Volkserzählungen des seligen Pfarrers Lorenz Hirt von Füllensbach auch außer dem Kanton Solothurn weite Verbreitung fand. Hänggi war Vorstand des Kalender-Comites bis zu seinem Tode.

Eine fernere Wirksamkeit namentlich

(Siehe Beiblätter.)

unter der Geistlichkeit fand der Berewigte dadurch, daß ihn 1844 der ehrwürdige Bischof Salzmann zum Präsidenten der Pastorkonferenz Solothurn ernannte. Die Geistlichkeit der Bezirke Solothurn-Neuchâtel und Kriegstetten gehört seit der Wiederherstellung des Bisthums Basel (1828) keinem Landdekanate an, sondern steht unmittelbar unter dem Bischof. Sie bildet aber seit 7. Mai 1844 einen besondern Kreis der Pastorkonferenz und diesen leitete Professor Hänggi als Stellvertreter des Bischofs mit seiner kirchlichen Treue, mit seiner klugen Mäßigung und Milde. So geschah es, daß unter seiner Leitung die kantonale Konferenz zu Stande kam, als Vereinigungspunkt der gesammten Geistlichkeit, als Anschluß an die dadurch hervorgerufene Generalkonferenz der katholischen Geistlichen der Schweiz. Da stand unser Professor unter seinen jüngern Mitbrüdern wie ein hochverehrter, greiser Vater, anregend, den rechten Weg weisend, aufrichtig und milde mit einfachen, schlichtem, treffendem Worte, selbst aber einer der Thätigsten in schriftlichen Arbeiten für die Konferenz, wie denn auch mehrere seiner praktisch-theologischen Abhandlungen, die in Separatdruck und in religiösen Zeitschriften erschienen, aus dieser Wirksamkeit hervorgegangen sind. Wir verweisen namentlich auf den „Versuch einer kurzen Darstellung der kirchlichen Festzeiten in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre. Solothurn 1854“.

In weiten Kreisen bekannt und geachtet war Hänggi als Prediger. Im Kanton Solothurn ist wohl keine Kanzel, auf der er nicht das Wort Gottes verkündete. Schon als Professor am Kollegium war er Studentenprediger; nach seinem Rücktritt half er abwechselnd an der Kathedralkirche aus, und wo immer er zu einer Festpredigt, zu einer Leichenrede oder zu einem religiösen Vortrage in Pfarr- und Klosterkirchen angesprochen wurde, war der unermüdete Prediger bereit und gewann die Aufmerksamkeit und wohlthunenden Einfluß auf die Seelen seiner Zuhörer. Und doch war seine Stimme weder klangvoll

noch einnehmend, seine Aussprache hart, seine Diktion langsam und schwerfällig, in seinen jüngern Jahren bis zum stottern den mehrmaligen Wiederholen, seine Aktion natürlich gleichmäßig und ermüdend. Dafür aber entschädigte der gedankenreiche, gediegene Inhalt, die aus jedem Worte sprechende Ueberzeugungstreue der Wahrheit. Die Gründlichkeit und Sicherheit der Beweisführung, die tiefe Kenntniß und treffende Anwendung der heiligen Schriften und der Kirchenväter, verbunden mit umfassender Belesenheit in theologischen und profanen Schriften, die Klarheit und Durchsichtigkeit der Eintheilung und gesammten Darstellung, die einfache und edle, zu Herzen dringende Sprache. Hänggi's Beredsamkeit war nichts weniger als eine äußerlich bestehende oder hinreißende, dagegen drang sein Wort um so tiefer in die Seele ein, und kein Zuhörer, der demselben ein williges Ohr lieh, ging aus der Kirche, ohne eine bestimmte christliche Wahrheit, eine kräftige sittliche Anregung in sich zu tragen, die gerade nur für seinen Seelenzustand gesprochen schien und wie eine tief greifende höhere Melodie in seinem Innersten widerklang. Unter seinen gedruckten Predigten ist eine der schönsten: „Stimme aus dem Grabe des Hochw. Bischofs von Basel (Josef Anton Salzmann) oder der Hirte an Jesu Statt und sein Hintritt. (Solothurn 1854.)“ Wir führen ferner an die „Predigt bei der Orgelweihe in der Pfarrkirche zu Neuendorf (1866),“ „bei der Glockenweihe in Hängendorf (1863),“ und mehrere Reden bei Einkleidungen und Professoren im Frauenkloster St. Josef bei Solothurn. Mit diesem Kloster der Franziskanerinnen blieb unser Professor über vierzig Jahre lang in inniger geistlicher Verbindung. Seit 1832 war er der ordentliche Beichtvater, seit 1854 auch der Bisitator des Klosters, mit gewissenhafter Treue um Belebung und Erhaltung des ächten Ordensgeistes, der Liebe und Eintracht unter den Schwestern besorgt, hat er in seinen alten Tagen manche Stunde freundlicher Erholung von seinen vielen Arbeiten in dem stillen Gotteshause St. Joseph gefunden. Ebenso wirkte er seit

1860 als ordentlicher Beichtvater der Spitalschwestern, die in Solothurn nebst dem Bürgerhospital zwei wohlthätige Anstalten besorgen, mit Seeleneifer und frommer Milde. Ueberhaupt war er ein hochgeschätzter Seelenführer im Beichtstuhle, zuerst in der Kollegiumskirche und dann viele Jahre lang in der St. Peterskapelle, Manchen auf den rechten Weg führend, aufrichtig und stärkend in der Gnade des hl. Sakramentes mit seiner tiefen Kenntniß der menschlichen Seele und seinem herzlichen, einfachen Worte.

Mit all' dieser priesterlichen Thätigkeit im ausgedehntesten Sinne verband Professor Hänggi unablässiges Gebet und Studium. Darin suchte er seinen Halt und seine Stärkung. Gewissenhaft betete er die kirchlichen Tagzeiten; voll inniger Andacht brachte er das heilige Opfer dar. In seiner auserlesenen Privatbibliothek, die er bis zu seinem Tode zu vermehren suchte, beschäftigte er sich ausdauernd mit der kirchlichen Wissenschaft, und wenn er auch mit seiner gründlichen Gelehrsamkeit im Boden der ältern theologischen Schule wurzelte, so mußte man seine allseitige Bildung, seine Belesenheit in der neuern Literatur und die Treue seines Gedächtnisses bewundern, mit der er die Ergebnisse seiner Studien bewahrte. Daß seine Wissenschaftlichkeit auch von den Staatsbehörden anerkannt war, beweist am besten seine alljährliche Berufung als Examinator zu den Prüfungen der theologischen Anstalt. Wie hoch aber der unscheinbare Kaplan zu St. Katharina in den Augen der kirchlichen Behörden stand, zeigte sich namentlich, als er nach dem Tode des Bischofs Salzmann vom Domkapitel auf die Vorschlagsliste gesetzt wurde, die derselbe den Abgeordneten der Diözesanstände übergab. Die Stadtgemeinde Solothurn dagegen, in Anschauung seiner Verdienste als Lehrer, als Priester, als Bibliothekar schenkte ihm im August 1858 das Ehrenbürgerrecht.

✠ P. Reginbold Reimann.

(Gingelfand.)

Wieder ist ein Mann in das kalte Grab gesunken, der die Striemen der protestantisch-freimaurerischen Intoleranz an der Stirne trug, es ist P. Reginbold Reimann, verschieden Samstag den 8. März in Gries, Tyrol. P. Reginbold war den 28. Oktober 1792 in Einsiedeln geboren, kam als heiterer Knabe in die Klosterschule nach Muri, legte daselbst den 6. Jänner 1814 die hl. Ordensgelübde ab und wurde den 16. Febr. 1817 zum Priester geweiht. Seine Kenntnisse konnte er in den ersten Jahren seines Priestertums in der Schule, auf der Kanzel und im Beichtstuhle verwenden. Als Professor der Rhetorik wird er häufig von seinen Schülern gerühmt. Bald wurde ihm das Amt eines Rustos anvertraut, welches er mit größter Gewissenhaftigkeit verwaltete. Im Jahr 1835 kam er zur Aushilfe in das Benediktinerkloster nach Ottobahren und Augsburg, wo er bis 1840 verweilte und durch seinen religiösen Wandel und sein gründliches Wissen die Achtung Aller, die in nähere Berührung mit ihm kamen, sich erwarb. Als P. Franz Sales Reusch, Pfarrer in Homburg, durch einen Sturz vom Pferde 1840 ein Bein brach, so wurde P. Reginbold von Bayern zurückberufen und jenem beigegeben. Im Jahre 1844 starb P. Pirmin Keller, Statthalter und Kaplan der in Homburg gelegenen Herrschaft Klingenberg. P. Franz Sales wünschte sodann seiner Stelle entzogen zu sein. Der Abt des vom weltlichen Arm aufgehobenen Klosters Muri, übertrug, die Kollaturrechte nichtsdestoweniger behauptend, die Pfarrei von Homburg dem bisherigen Vikar P. Reginbold und wies dem kränkenden Pfarrer die ledig gewordene Kaplanei zu. Der Bischof Salzmann genehmigte unter'm 15. Mai 1844 diese Verfügung des rechtmäßigen Kollators. In der Großraths-Sitzung des Kantons Thurgau vom 13. Juni erhielt auf Antrag eines Mitgliedes die Regierung den Auftrag, über die Sache sich näher zu erkundigen. Den 31. Dezember 1844

erhielt der thurgauische Kirchenrath von der Regierung die Einladung, sofort Anstalt zu treffen, daß der frühere Pfarrer Reusch wieder in sein Amt eingesetzt und die Kaplanei vikariatsweise besorgt werde. Der Bischof, hievon in Kenntniß gesetzt, verordnete, es sei unter diesen Umständen sowohl die Pfarr- als Kaplaneistelle provisorisch zu versehen. P. Reginbold wurde nun Pfarr- und P. Sales Kaplaneiverweser; die Regierung aber beharrte darauf, daß nur die Kaplaneiprüfung provisorisch zu besetzen und dem P. Sales ein Pfarrvikar beizugeben sei. Da der Kirchenrath hiemit nicht übereinstimmte, so beschloß der Kleine Rath unter'm 8. November 1845:

1. Es seien dem P. Reginbold vom Augenblicke an alle kirchlichen Funktionen untersagt. *)

2. Es habe derselbe innerhalb 8 Tagen die Gemeinde Homburg zu verlassen.

3. Sofern Herr Pfarrer Reusch auf seine Pfarrstelle resignire, sei die sofortige Besetzung derselben durch die Gemeinde Homburg vorzunehmen.

4. Der Kirchenrath habe eine definitive Besetzung anzuordnen und indessen einen Verweser zu stellen.

Gegen diese Verfügung protestirte sowohl der Kirchenrath als der bischöfliche Commissar und P. Reginbold, jedoch umsonst, und so entfernte sich Letzterer, nachdem ihm sogar mit polizeilicher Exekution gedroht worden war, den 8. Dez. 1845. Zuvor reichte er aber beim Großen Rathe eine Beschwerdeschrift ein. Dasselbe that auf einmütiges Ansuchen der Kirchgemeinde Homburg auch der Kirchenrath unter'm 9. Dezember.

In den Großrathsverhandlungen den 5. März 1845 wurde namentlich die polizeiliche Wegweisung des P. Reginbold, nachdem er sich 5 Jahre in Homburg klaglos aufgehalten und welchem keiner von allen Red-

*) Aehnliche Gewaltakte niederer Potenz von protestantisch-freimaurerischen Regierungen als Vorläufer heutiger Gewaltakte gegen die Bischöfe der Schweiz liegen noch viele verzeichnet in den Staatsarchiven und in den einzelnen Annalen.

nern*) auch nur das geringste Vergehen vorwerfen konnte, gekennzeichnet als eine Ueberschreitung der Kompetenz des Kleinen Rathes und als Verletzung der Verfassung, welche im § 201 ausdrücklich sagt: „Kein Beamter oder Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil eines kompetenten Richters.“ — „In Rußland,“ sagte Herr Steheler, „mag es angehen, daß ein Unschuldiger, ohne zu wissen, warum, nach Sibirien verwiesen wird; in der Schweiz macht es aber großes Aufsehen, wenn Jemand, ohne sich des geringsten Vergehens schuldig gemacht zu haben, polizeilich weggewiesen wird u. s. w.“ — Allein trotz des geschehenen Unrechtes gegen P. Reginbold wurde das Verfahren des Kleinen Rathes vom Großen Rathe mit einer Mehrheit von 66 gegen 18 Stimmen genehmigt. P. Reginbold schüttelte den Staub von seinen Schuhen, wandte dem sonst theuern Vaterlande den Rücken und ging zu seinem innig geliebten Prälaten nach Gries im Tyrol. Dort übernahm er auf einige Monate die Oekonomie und stieg bald 1846 auf die lustigen Berge von Genesien, um die dortige weit zerstreute Pfarrei bis zum Herbst 1872 mit voller Zufriedenheit der Gemeinde und der kirchlichen und weltlichen Obern zu leiten. Der Tag seiner Sekundiz, Sonntag „Pastor bonus“ 1867, bewies, wie lieb der heitere Greis dem Volk und seinen Mitbrüdern sei. Es war ein wahrer Jubeltag für ihn und ein kleiner Erjaß für das, was er von der thurgauischen Regierung zu erdulden hatte.

P. Reginbold wünschte, bereits 80 Jahre alt, den letzten Herbst in die ruhige Zelle des Klosters zurückzutreten, was ihm der gnädigste Abt auch gerne bewilligte. Er genoß die süße Ruhe daselbst kaum sechs Monate und ging zu Gott, um von ihm den ewigen Lohn seiner Werke zu erlangen. R. I. P.

*) Nicht einmal Bachmann, der die ganze Angelegenheit als ein „ultramontanes Treiben“ (!?) bezeichnete, konnte P. Reginbold einer strafwürdigen Handlung zeigen.

Wochenbericht.

Schweiz. Die „Gesellschaft für Verbreitung des Glaubens“ hat im letzten Jahre 5,602,645 Franken eingenommen, also Fr. 581,747 mehr als im vorhergehenden Jahre. Ein Beweis, daß die Lyoner Gesellschaft trotz den Verdächtigungen der revolutionären Blätter das volle Vertrauen der katholischen Welt besitzt und daß die katholischen Völker, trotz ihrer Unglücksfälle, opferfähiger als je sind.

— Unter dem Titel: **der Ruf der Kirche** sind 4 Hirten schreiben, welche die Hochwst. Bischöfe von Basel, St. Gallen, Sitten und Chur für die letzte Fastenzeit erlassen, in einem Heft zusammengedruckt worden. Unter dem gleichen Titel werden noch die „Trosts- und Mahnworte katholischer Bischöfe an ihre Diözesanen in den Tagen der gegenwärtigen Bedrängniß“ gesammelt und einem größern Publikum zugänglich gemacht werden. Wir empfehlen dieses Sammelwerk (Würzburg, Wörl) bestens.

Bisthum Basel.

Solothurn, den 23. April. Vor 19 Jahren starb an diesem Tage der Hochwst. Bischof Joseph Anton Salzmann. Er hatte den neuerrichteten Stuhl der Bischöfe von Basel 27 Jahre eingenommen. Nach langer Arbeit und schweren Erfahrungen schied er dahin, mit dem traurigen Gefühl, so wenig erreicht zu haben, um in dem einst schönen, jetzt zerfallenden, kalten, ungesunden, von trüben Gewässern unterfressenen Bischofspalaste, dem sprechenden Bild der Diözesanverhältnisse, seinen Nachfolgern eine Stätte unsicherer und freudloser Wirksamkeit, auf wie lange? zurückzulassen. Sein Nachfolger trat das Amt mit besseren Erwartungen an — er beurtheilte die Menschen nach sich selbst — und in kurzer Zeit sah er sich getäuscht, angefochten, groben Insulten ausgesetzt, nur wenig und nur kurze Zeit unterstützt von denen, welche die nächste Pflicht und selbst das nächste Interesse dabei gehabt hätten. Nur 8 Jahre trug er es, da war seine Kraft und sein Herz gebrochen. Der traurige Anblick, den seine Gre-

quien boten, die Kälte und Herzlosigkeit die sich hier zu erkennen gab, zeigte auf die eigentlichen Zustände hin. In feierlichster Weise, unter nie gesehenem großem Geleitzug sein Nachfolger am 30. Nov. 1863 in die leer stehende Wohnung ein. Es schien ein allgemeiner Freudentag. An festlichen Mahlen ertönten die schönsten Reden . . . wie lange ging es, bis sie verstummt, bis andere Reden vor dem bischöflichen Palast ertönten, bis die Männer, welche ihn erhoben hatten, wider ihn konferirten und statt der offenen loyalen Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten einseitige, amtliche und persönliche Rechte schwer verletzende Beschlüsse faßten und in einer, unter Privaten nicht zu dulddenden Sprache dem Oberhirten der Diözese zusandten? Seine männlichen, wohlbegründeten Antworten und Protestationen wurden nicht beachtet; denn der Beschluß war längst gefaßt, das Bisthum Basel zu zertrümmern und dafür das Bisthum Basel einzuführen. Ehe 10 Jahre seiner Amtsverwaltung vorbei waren, erschienen die Boten der Regierung, um ihm fortzubieten, nachdem man ihn noch mit den ehrverlezendsten Zumuthungen von Veruntreuung frommer Vermächtnisse moralisch zu vernichten versucht hatte. Heute vor 8 Tagen verließ er seine Wohnung, diese Stätte eines langen und schweren Martyriums. Einige fromme Seufzer, Bitten und Thränen, einige Worte der Theilnahme, einige schüchterne Neuforderungen, ob es denn so gehen könne? auf der einen Seite, auf der andern (nachdem rohe Scenen, die man vorhatte, abgehalten wurden) höhnische Nachrufe, ehrlose Zeitungsartikel in nähern und fernern Blättern*) — das ist's, was Solothurn seinem Bischofe auf diesem unsäglich traurigen Gange mitgab.

Es ist nicht in Solothurn allein so. Es scheint ein schweres Verhängniß über dem Katholicismus zu lasten, und, wie der Bischof sagte, die Stunde einer dunkeln Nacht angebrochen zu sein. Die hohen Herrscher haben die Kirche schon längst verlassen, wenn nicht verrathen. Das Volk schläft noch und weiß nicht, um was es

*) Vergl. „Bund“ Nr. 109, N. Jhr.-Btg. Nr. 198.

sich handelt, und öffnet zuerst und vor schnell sein Ohr dem wohlberechneten, wohl vorbereiteten Trug der Kirchenfeinde. Nur einzelne kräftigere und klarere Naturen durchschauen die Sache und beginnen den Widerstand gegen das Gewebe der Lüge und die Ketten der Gewalt. So muß und wird denn **Gott** helfen! Bereits hat das Rad seiner Mühle den einten und andern erfaßt; bereits sieht man, wie er über seine Gegner den Geist der Verwirrung sendet, und sie in leidenschaftlicher Verblendung die Maske fallen lassen; er wird zu rechter Zeit dem Volke die Augen öffnen und aus ihm die rechten Werkzeuge wählen, um bei den Uebermüthigen und Gewaltthätigen das Inventar über das Volksgut zu ziehen und ihnen dann auch fort zu bieten. Dann wird der Bischof gewiß mit Ehren und Freuden wieder zurückgeführt werden.

— Eine Correspondenz des „Anzeigers“ (Nr. 89) gibt an: daß im Jahre 1871 aus geistlichen Fonds oder Kirchengut Fr. 46,260. 38 an den Staat, namentlich für Schulzwecke bezahlt wurden. Wie groß ist die ganze Summe, die seit den Dreißiger Jahren aus geistlichem Gut von dem Staat, wohlgemerkt **ausnahmsweise**, bezogen ward? Wir denken nicht von ferne daran, dem Kirchengut ausnahmsweise **Vorteile** zuzusprechen. Wer gibt aber dem Staate das Recht, es ausnahmsweise zu **belasten**? Das ist und bleibt eine Ungerechtigkeit, und wer immer dazu gestimmt hat und noch stimmen wird, **Conservative** oder **Liberale**, haben es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten. Es ist nur eine natürliche Folge solcher unnatürlichen und unsittlichen Beschlüsse, wenn einst die Commune den reichen Gemeinden und Partikularen ihre Güter wegdekretirt oder ihnen ungerechte Ausnahmslasten aufbürdet. — Jetzt sollen nach der gleichen Angabe, zufolge des projektirten neuen Schulgesetzes die Stifte und Klöster für jeden Lehrer 30 Fr. mehr und für jede Arbeitslehrerin 50 Fr. bezahlen. Nochmals: mit welchem Rechte ladet man ihnen das auf? Und, wie einmal die Sachen liegen, in welchem Geiste und zu welchen schließlichen Zwecken wird dieses den **geistlichen** Stiftungen

entzogene Gut verwendet werden? Jedenfalls ist das ein sehr einfaches Mittel, die Klöster und Stifte aufzuheben, wenn man ihnen die Adern öffnet. Sehe das Solothurner-Volk wohl zu, wie es dies mit seinem Gewissen und mit dem Gehehe Gottes vereinigen könne. So etwas hat noch nie Segen gebracht. Jedenfalls sollen die, welche geistliches Gut ohne Gestattung der Kirche seinem ursprünglichen Zwecke entfremden, sich wohl hüten, mit giftigen, verläumberischen Reden über den Bischof herzufallen, der in der Verwendung einer frommen Stiftung nur von seinem vollen, unbeschränkten Rechte Gebrauch gemacht hat.

— Zu den Zeichen der Zeit und ihrer Kultur zählen wir aus hiesigem Kanton noch folgende auf: 1. Den **M a h n r u f** an die Solothurner, eine Osterbetrachtung (dem hiesigen Tagblatt beigelegt). So etwas Blödsinniges und Boshaftes zugleich haben wir noch nie gelesen. Nur 2 Stellen daraus:

Gegenwärtig stellen die einen Menschen die Behauptung auf, der Papst sei unfehlbar; die andern lachen darüber.

Sie behaupten, der Papst habe einen Lehrstuhl (Cathedra); wenn er sich auf denselben setze, sei er unfehlbar, wie Gott, und was er da spreche, sei für die ganze gegenwärtige und zukünftige Menschheit unfehlbare Wahrheit, über die man gar nicht mehr sprechen und denken dürfe; wie er aber den Katheder verlasse, sei er wieder ein gewöhnlicher Mensch, so unwissend wie hunderttausend andere. Deshalb sollte der Kathelicismus, in welchem die Lehren des Papstes gesammelt sind, auf dem Titelblatte die Worte stehen: „Verfaßt von Gott dem allwissenden!“

„Das Dogma steht aber doch darin (in der Bibel), müssen wir jetzt glauben, weil durch eine Menge von Kunstgriffen eine Mehrheit von Bischöfen, meistens wissenschaftlich höchst ungebildete Italiener, es mit Aufheben der Hand beschlossen haben, während 240, worunter die größten Theologen, besonders aus Deutschland, dagegen stimmten, protestirten und in Gegenwart des Papstes feierlich erklärten: die Lehre ist unwahr, sie ist unkirchlich, sie ist unsinnig und sie wird von unserer Bevölkerung nicht geglaubt werden. Viele sind voll

Unwillen vor der Versammlung abgereiset.“

Dies aus der Hauptstadt; 2. aus der Nähe der Kulturstätte

Olten: In Dulliken dauert die schmachvolle Tyrannei noch immer fort, die Eltern mit Geldbußen zu bestrafen, wenn sie ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht des Apostaten Gschwind schicken. Wir werden nicht ermüden, dies zu wiederholen, und ihn an die nicht abgelieferten Fr. 11. 75 Dispenstare zu erinnern, bis der schändliche Unfug aufhört. Neuerdings sind dorthier folgende Aktenstücke bekannt geworden:

Unter'm 18. März 1873 sandte der exkommunizirte Pfarrer Paulin Gschwind zu Starrkirch folgende Strafflage, höchst eigenhändig geschrieben an das Friedensrichteramts Dulliken:

„Geehrter Herr! Letzten Sonntag den 16. März haben in der Sonntagsschulstunde wiederum gefehlt:

„1. bis 13. (folgen die Namen von 13 Kindern.) Alle diese mit Ausnahme von 6 und 7 gehören zu den beharrlich fehlenden.

„Da denselben die Strafe durch die schwarze Clubb vergütet wird, halte ich dafür, es sei am Plage, dieselbe zu verdoppeln. Hochachtungsvollst Ihr

P. Gschwind, Pfr.

So der liebevolle Seelenhirte. Vier Tage vorher hatte der „Friedensrichter“ von Dulliken, sein Gesinnungsgenosse, folgende Epistel erlassen:

„Dulliken, den 14. März 1873.
„Herrn Amtsgerichtspräsid. Olten-
Gössen.

„Soeben sind vom Pfarramt Starrkirch mir wieder „zwölf Christen-„Lehr-Bersäunte“ zugeschickt worden; nun bin ich so frei, Ihnen, Herr Präsident, Sie zu überliefern, mit der Bemerkung, daß die Geldstrafen nicht abschrecken, denn Sie bekommen Geld genug. Die letzte Strafe ist nur von einem bezahlt worden. Am besten wäre bald zur Strafe in Schulfond noch Gefängniß, und zwar der Eltern oder Pflegerktern, die die größte Schuld auf sich haben. Diß zur Berichtigung. Ich habe Ihnen ja nichts zu befehlen.

„Achtungsvoll grüßt Sie

„Der Friedensrichter
„Euseb Wahl.“

3. Die schamlose Verdrehung der Worte Herr Jos. v. Sury: es sei von Frankreich her schon Geld zu Unterstützung der Opfer der Kirchenverfolgung angeboten worden. Ganz seines Herrn und Meisters würdig hatte der Landbote dieses offene, im Kantonsrath ausgesprochene Wort über eine Sache, die längst vorher schon in den öffentlichen Blättern behandelt worden war, von geheimen politischen Untrieben gedeutet, die jährlichen Unterstützungssummen des Lyoner-Glaubensvereins, dessen Rechnungen Jahr für Jahr in den Annalen des Vereins gedruckt vorlagen, ebenfalls damit in Verbindung gebracht, und daraus ein Schaudergemälde gepinselt, wie der Gurydottor von jener unglücklichen Mutter vor Gericht. Es braucht die eiserne Stirn des Landboten, um eine solche kolossale Lüge vorzutragen und in einer Reihe von Artikeln zu vertheidigen, und setzt einen unbegreiflichen Grad von Dummheit und Schlechtigkeit bei den Lesern desselben voraus. „Die Sonne bringt's an's Licht!“ Wir werden gewiß einst von andern geheimen politischen Untrieben und der Verwendung des Reptilienfonds hören, und dann wird sich's zeigen, wer die „Vaterlandslosen“ sind.

— Haben die Kirchenverfolgungen des 19. Jahrhunderts Ähnlichkeit mit denjenigen der christlichen Vorzeit, so gleicht auch die christliche Liebe unserer Zeit derjenigen der drei ersten Jahrhunderte. Von den vielen Lügen hier nur einen. Die Katholiken Belgiens hatten Fr. 3775 gesteuert für den von Preußen gemahregelten Bischof v. Krementz; nun erklärt der verfolgte preussische Bischof, daß für ihn augenblicklich gesorgt sei und er läßt die Fr. 3775 Fr. dem verfolgten Bischof und Klerus der Diözese — Basel zusenden. Das ist wahrhafte christliche Brüderlichkeit!

— Olten. Prof. Dr. Munzinger in Bern, Eduard Herzog in Olten und Kantonsrath Bally in Schönenwerd erlassen in den „katholischen Blättern“ *)

*) Nach dem „Landboten“, Nr. 48, behaupten diese „katholischen“ Blätter u. A.: die hervorragendsten Moralisten des Jesuitennordens lehnen den Satz von der Heiligung der Mittel durch den Zweck. — Schon genug!

einen Aufruf zur Unterstützung junger Männer, welche sich als altkatholische Seelsorger ausbilden wollen. Sie haben sich schon in ähnlichem Sinne an die Regierungen der Diözesanstände gewandt; nun wenden sie sich an das Publikum um Geldbeiträge. Das Haupthinderniß eines Erfolges für ihre Partei sei der Mangel an entsprechenden Priestern; die schon „in den ruhigen Genuß einer Pfründe“ Eingesetzten überhören den Ruf zu Kampf und ernster Arbeit; daher müsse man junge nachbilden, von denen sich schon einige treffliche gemeldet hätten. Wohin sie schicken? In „Dressuranstalten“ der römischen Hierarchie natürlich nicht, auch nicht nach Luzern und Solothurn, wo sie wie die Anstalten in „ultramontanes Fahrwasser“ gerathen könnten. Bis eine eidgenössische Universität oder katholische Fakultät errichtet sei, könnte man sie nach Bonn, München, Breslau, Tübingen instruiren, „deren hervorragendste Professoren entweder zu den ausgezeichnetsten Führern des Altkatholicismus gehören oder doch bis dahin der vatikanischen Richtung nicht beigetreten sind“ (die Professoren namentlich von Breslau und Tübingen werden sich höchlich bedanken!). Das verlangt aber Geld, also u. s. w. Jedoch, „es gilt, unser katholisches Volk von dem unheilvollen Drucke der mittelalterlichen Papstmacht (!) zu befreien; es gilt, ihm geistliche Lehrer zu geben, die mit ihm (eigentlich mit uns) denken und fühlen und die Ehre, die Freiheit, den Frieden, die nationale Kultur ihrer Heimat höher stellen, als die usurpirte Gewalt, und die trügerische Autorität eines geistlichen Monarchen und seiner Diener.“

Wenn ein „Stiefeljabrikant sich demassen äußert“, so können wir es begreifen; das aber will uns nicht in den Kopf, daß Männer wie Herzog und Munzinger sich so täuschen können oder andere damit zu täuschen wännen. Jetzt schon, und später noch mehr und mehr, muß es auch dem schlichten Manne aus dem Volke, dem geschweige dem gebildeten „Abiturienten“ klar sein, daß der ganze Streit auf zwei Fragen hinausläuft: Christ oder Nicht-Christ, Glauben an eine höhere göttliche Autorität oder Menschenwitz und -Wahn? Der Altkatholicismus ist eine unseltsame Halbheit, er wird sich weder vor der Wissenschaft und dem „selbstständigen Denken“, noch vor dem Leben, seinen Bedürfnissen und Kämpfen bewähren. Er wird nie Nationalkirche, vielleicht eine kurze Zeit lang Regierungs-kirche werden. Darauß mögen vielleicht Einige speculiren; wir lassen sie euch; sorgt für sie und probirt's mit ihnen.

Wer hingegen die Augen bei sich hat, untersucht den jungen Baum an seinen Wurzeln, oder sieht sich die Gesellschaft an, mit der er einschiffen soll. Wie wird er urtheilen? Darauß wollen wir Andere antworten lassen, 1. auf die Frage, wohin es eigentlich zielt; 2. auf die Frage, was man von den Altkatholiken hält; 3. über den tiefern Grund des Streites.

Was die vorgeschrittene Partei eigentlich beabsichtigt, das spricht Oberst Rothpletz mit verdankenswerther Offenheit aus („N. Z. Nr. 196 ff., „Bund“ Nr. 110): Anwendung roher Staatsgewalt zur Niederwertung aller bisherigen religiösen Rechte und Verhältnisse und zur „freien“ Organisation und Bewegung der religiösen Genossenschaften, jedoch unter genauer Kontrolle der Polizei. Von einer „katholischen Fakultät“ redet's sich da nicht, und die freien Genossenschaften bekommen nicht einmal ihr Kirchengut heraus; es bleibt in den Händen des Staates, um den Ansprüchen neu sich bildender Genossenschaften zu genügen. Selbstverständlich wird die Kirche aus der Schule hinausgewiesen und die obligatorische Civilehe eingeführt. Doch will er „keinerlei Zwang betreffend den religiösen Unterricht der Kinder“. — Das ist das neue „kanonische“ Recht. Die Vorschläge gehören freilich ins Thierbuch; aber es mag gut sein, wenn Katholiken, alt und neu, und Protestanten sie anschauen und sich darauß merken, wie man die religiösen Angelegenheiten zu behandeln gedenkt. — Was man von den Altkatholiken und ihren gefühlseiligen Rednern halte, beantwortet ein Genfer Korrespondent des „Winterthurer Landb.“: „Unser Vater Hyacinth, Herr Loyson, hat also seit meinem letzten Briefe noch zweimal bei stark überfülltem Saale gesprochen und zwar ohne seinem alten Thema eine neue Seite abzugewinnen. Es scheint überhaupt im Publikum mehr Interesse vorzuwalten, zu hören, wie schön als wie gut er spricht. Wirklich ist es zu bedauern, daß der Ermönch mit seiner glänzenden Beredsamkeit sich in so engem Gesichtskreis bewegt und über längst breitgetretene Wege nicht hinauskommen kann. Bleibt er doch noch hinter dem Geiste der Reformation, hinter Luther und weit, weit hinter Zwingli zurück. Wie zwerghaft steht er neben seinem Zeit- und Standesgenossen Abbé Lammenais, der doch wahrlich noch Mystiker und somit Pfaffe genug war. Soviel ist gewiß, daß er bis jetzt noch keinen eigenen Gedanken produzierte.“ . . . „Herr Loyson protestirt und will reformiren aber durchaus kein Protestant, sondern gerade ein „mehrbesserer“ Katholik sein. Er will daher im Wesen keine Reformation, sondern eine Restauration, er will 18 Jahr-

hunderte zurückgehen, um das zu schaffen, aus dem das, was er abschaffen möchte, logisch hervorgegangen. Aber ebensovienig als unser gefeierter Pater die Unmöglichkeit eines solchen Rücklaufs der Weltgeschichte einzieht, ebensovienig sieht er auch, der mehrbessere Katholik, ein, daß er mit der von ihm und Genossen vorgeschlagenen Kirchenreform, freilich ohne der Glaubens- und Gewissensfreiheit Eintrag zu thun, den Katholizismus vernichten hilft, was allerdings ein großes Verdienst ist und wofür ich ihn ob all' seiner Unschuld, gerne hochhalte und lobpreise. Jawohl, unser Reformator weiß viel besser, was er nicht will, als was er will.“ — Mutatis mutandis wird das Urtheil über Alle gleich lauten. Halb genügt eben nicht.

Ueber den eigentlichen, tiefern Grund des Streites und die vorgeblichen Uebergriffe der Kirche spricht sich Prof. G. Vogt nun bestimmter aus („N. Z. Btg.“ Nr. 201 u. 203). Sein Standpunkt ist: Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung aller Bekenntnisse und Culte. Auf die Einwendung, das Infallibilitätsdogma gefährde den Staat u. dgl. erwiedert er:

1. Das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes, für sich allein, ist weder eine stärkere Beleidigung des menschlichen Verstandes, noch hat es um einen Deut mehr politischen Gehalt als das Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche, welches die Gegner bekennen. Den großen Lärm ob der Staatsgefährlichkeit dieses neuen Dogma haben Pfaffen gegen Pfaffen angeschlagen; diejenigen, welche sich als die schwächern fühlen, rufen den Staat an, damit er die Glaubensfehde zu ihren Gunsten entscheiden helfe.

2. Anders verhält sich's mit dem Syllabus, der allerdings auch auf gewisse politische Ansichten sich bezieht. Aber man soll auch Gegnern gegenüber die thatsächliche Wahrheit nicht entstellen, und diese thatsächliche Wahrheit besteht darin, daß durch keine mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit ergangene Kundgebung des Papstes bis jetzt erklärt ist, inwieweit der Papst in diesem Syllabus „ex cathedra“ gesprochen habe und inwieweit demgemäß dessen Inhalt zu einem Bestandtheil des Glaubensbekenntnisses jedes rechtgläubigen Katholiken erhoben sei. Auch vergesse man nicht, daß der Syllabus nur eine Reihe von Lehrmeinungen als nicht von der katholischen Kirche gelehrt bezeichnet und demgemäß verwirft, so daß der Auslegung großer Spielraum gelassen ist, ob diese Lehrmeinungen ganz oder theilweise, ob allgemein oder nur in bestimmter Anwendung, ob nach Inhalt oder Form verworfen seien, sowie auch darauß

nicht ersichtlich ist, welche positiven Lehren die Kirche Christi den verworfenen gegenüberstellt.

3. Die Meinung, daß «in lego Christi reges (und, versteht sich, auch republikanische Regierungen) sacerdotibus debant esse subiecti» (Thomas von Aquino), ist dem alten wie dem neuen Katholizismus, den Gregoren und Innocenzen wie dem neunten Pius gemeinsam. Der gleichen Grundansicht aber, nur nicht immer mit gleicher Schärfe und Klarheit im Ausdruck, sind auch alle diejenigen religiösen Menschen zugehan, welche sich einen von jeder religiösen Ansicht abgelösten weltlichen Organismus nicht vorstellen können. Denn da ein Bekenntniß, welches durch äußeres Machtgebot vorgeschrieben wäre, eine Religion nicht mehr für Menschen, sondern für Hunde wäre, so muß ein jeder, der dem Staate noch eine Stellung innerhalb der religiösen Interessen anweist, vielmehr fordern, daß der Staat sein Verhalten den religiösen Geboten unterordne. „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen“, ist christliche, nicht nur infallibilistische Maxime.

4. Ein freier Staat müsse auch abweichende Ansichten ertragen können; erst im Zustand der Nothwehr, gegenüber von kirchlichen Gesetzesverletzungen, müsse er strafend einschreiten; Nothwehr sei aber nicht da, wenn man nur die Mehrheit des Volkes für seine Ansichten zu gewinnen suche.

Der 5. Punkt warnt von einer Zerreißen der Eidgenossenschaft, Religionskrieg um eines Dogma's willen und fremder Einmischung, „nach der es allerdings nicht nur einen der Nachbarn gelüsten mag“; der 6. trägt die Ansicht vor, das neue Dogma werde nicht die Majorität des Volkes bekommen, und sei deshalb um so weniger gefährlich; das Verhalten der Regierungen sei vielmehr Schuld, daß die katholische Bevölkerung glaube, einem gemeinsamen Feinde gegenüber zu stehen und darum zur Abwehr zusammenhalten zu müssen. In diesen zwei Punkten können wir ihm nicht ungetheilt zustimmen, so viel Wichtiges sie auch enthalten, noch weniger seinen Schlufsanträgen vollständiger Trennung des Staates und der Kirche; ganz richtig finden wir aber die Bemerkung, daß die, welche am lautesten in die Trompete wider den Ultramontanismus stoßen, auf andern Gebieten der staatsmännischen Produktion unfruchtbar zu sein pflegen; daß alle Entfaltung von Staatsautorität in diesen Dingen, von dem **urlächerlichen Placet an bis zur Waffengewalt**, nichts genützt hat; der verbannte Marilley sei bald wieder in die bischöfliche Residenz eingezogen,

und habe auch im radikalen Bern wieder als Bischof die Kinder gefürmet (Fortsetzung wird folgen). Alle Anstrengungen auf diesem Gebiete sind nur Schläge in's Wasser, und solches Hadern zwischen Staat und Kirche führt nur den Fluch der Unfruchtbarkeit mit sich.

Das ist die Ansicht eines Mannes, der auf dem bloßen Boden menschlicher Verstandeserkenntniß steht, ohne alle Voreingenommenheit für den Katholicismus, aber aus der unbefangenen Anschauung der Sachlage die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Lärm wider unsere Kirche ein falscher, und das Vorgehen der Staatsgewalt wider sie ein verderbliches ist

— Letzten Dienstag berieth sich in Wangen im Gäu eine Versammlung von Delegirten der solothurnischen kantonalen Pastorkonferenz über gemeinsame Schritte gegen die bekannten Ordnungsbußen von fünf und zwanzig bis hundert Franken, welche die Regierung als eine Disziplinarstrafe über die Pfargeistlichen verhängt hat, die die Tulenbacher-Adresse unterzeichnet und das dießjährige Fastenmandat verlesen hatten. Einmüthig wurde beschlossen, an die Regierung zu Händen des Kantonsrath's eine Beschwerdeschrift zu richten, worin die Haltung der Geistlichkeit in der gegenwärtigen kirchlichen Frage, ihr Recht und ihre Pflicht dazu, noch einmal in gemessener, aber entschiedener Weise gerechtfertigt und gegen die Anwendung des Verantwortlichkeitsgesetzes für die Staatsbeamten, worauf die Straffentz der Regierung allein sich stützt, auf die Geistlichen, resp. die Pfargeistlichen, Verwahrung eingelegt werden solle. Eine Deputation wird die vom Comite zu verfassende Schrift der Lit. Regierung überreichen. Eine männlich entschlossene, aber priesterlich ruhige und würdige Stimme besetzte Alle, wie sie nur die Ueberzeugung von dem guten Rechte und heiligen Pflichten, und die daraus entspringende Opferfreudigkeit hervorbringen im Stande ist. Möge die hohe Regierung ihrerseits sich überzeugen, daß die solothurnische Geistlichkeit von keinem andern Motiv geleitet wird als von ihrer heiligsten Ueberzeugung, daß sie aber auch deshalb davon nicht abweichen kann und selbst mit weitem Opfern für dieselbe einzustehen entschlossen ist. Ein zufällig anwesender Hochw. Pfarrer aus dem Kanton Luzern erfreute die Versammlung mit guten Nachrichten über das Befinden des jetzt nur noch um so inniger geliebten Oberhirten und bezeugte Namens der luzernerischen Geistlichen deren vollste Uebereinstimmung mit ihren solothurnerischen Amtsbrüdern und deren innigste Theilnahme an ihren Kämpfen.

Luzern. Die radikalen Blätter wissen schon Allerlei zu berichten von der Uebersiedelung unseres Hochw. Bischofs nach Luzern und den Winken der dortigen Regierung über seine Amtsthätigkeit im Gebiet der Aare und des Jura, und über die drohenden diplomatischen Verwicklungen zwischen den Höfen von St. Urs und St. Leodegar u. dgl. Unterdessen ruht Se. Gn. in Altishofen bei dem herzhaften und kernfesten Pfarrer aus, freut sich der gesunden Luft und der ihn umgebenden Ehrfurcht und Liebe, die ihm von Fern und Nah dargebracht wird, thut wehrend und warnend, was er nach Pflicht und Recht thun muß, und überläßt die Folgen und die ganze Zukunft dem Herrn. Der Geschäftsträger Seiner Heiligkeit hat ihn mit einem Besuche geehrt, sein Leidensgenosse, Bischof Mermillod, mit einem herrlichen Schreiben erfreut; das gegenseitige Band der Anhänglichkeit zwischen Hirt und Herde verstärkt sich täglich durch Gebet und Erinnerung; und wird durch die unglücklichen Bemühungen der Gegner nur noch mehr befestigt werden. Wir dürfen ruhig der nahenden Entwicklung entgegen schauen.

— Das Central-Comite des Schweizer Piusvereins war den 23. d. zahlreich in hier versammelt und hat beschlossen, die dießjährige Generalversammlung in Zug zu halten. Die Jahresversammlung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats August statt und dieses wird wahrscheinlich auch dieses Jahr der Fall sein.

Das Central-Comite hat eine zahlreiche Abordnung nach Altishofen gesendet, um den Hochw. Bischof von Basel zu begrüßen.

Jura. Der Regierungsrath hat sämtliche Präfecten des katholischen Jura's wieder nach Bern einberufen; sind neue Maßregelungen gegen die 97 Geistlichen im Anzug? Jedenfalls herrscht Wirrwarr in den staatlichen Kreisen. Während z. B. der Präfect von Biel dem katholischen Pfarrer daselbst jede Funktion in der Kirche verbietet, so daß die Katholiken an hl. Ostern der hl. Messe in den beschränkten Räumen des Pfarrhauses beiwohnen mußten, gestatten andere Präfecten den Pfarrern, als „Abbe's“ in den Kirchen die hl. Messe zu lesen, Weicht zu hören, die hl. Kommunion zu spenden und der Präfect Pallain von Delsberg erlaubt durch einen Ukas vom 4. April den Pfarrern, nach vorheriger Anzeige beim Maire öffentlich mit allen kirchlichen Ceremonien Kinder zu taufen und Todte zu beerdigen. Hingegen verbieten alle Präfecten auf das strengste jede — Predigt.

Die Gemeinden fahren fort, dem Hochw. Bischof Lachat und ihren Pfarrern das Bürgerrecht zu schenken. (Letzteres geschieht auch in andern Kantonen und das Erstere dürfte auch am Platze ein.)

Die vortreffliche Rede, welche Hr. Advokat Follet über die Bisthums-Konflikte im Großen Rath zu Bern gehalten, ist jetzt als Broschüre erschienen und wird im In- und Ausland mit großem Interesse gelesen werden.

Baselstadt. Der Tag von Arlesheim, 20. April. Die Katholiken des Birsack waren zu $\frac{3}{4}$ Theilen muthig für ihren Bischof eingestanden; durch eine trefflich gehaltene, originelle Adresse hatten sie Hochdemselben ihre Sympathie und ihre Anhänglichkeit an den väterlichen Glauben bezeugt. Diese Kundgebung aus einer durch ihren politischen Freiheitsgeist bekannten Gegend konnten die Gegner nicht verwinden. Es mußte eine Gegendemonstration veranstaltet werden. Ein Aufruf zu einer Versammlung in Arlesheim ward erlassen und daneben das Auftreten von drei Hauptstimmführern des Aitkatholicismus in den Blättern angekündigt.

Schon der Aufruf (Bund Nr. 107) kennzeichnete die Männer des leitenden Comites. Wir lesen in demselben z. B. folgende Stellen: „Was uns Schweizern lieb und theuer geworden, und was unsere Voreltern mit so schweren Opfern erkauft und errungen haben, das wurde durch die 80 Sätze des Syllabus verdammt. Verdammte die Rechtsungleichheit, verdammte die Pressefreiheit, verdammte das Petitionsrecht, verdammte die religiöse Toleranz und Achtung vor Andersgläubigen, verdammte die vom Staate geleitete Schule und es wurde verdammte die Unterordnung der Kirche unter das Gesetz des Staates.“ „Damit (mit dem vatican. Dekret v. 18. Juli 1870) war der Abfall von dem 1800 Jahre alten katholischen Glauben unserer Väter ausgesprochen und die Vernichtung der heiligen vom Heiland der Welt gestifteten Religion begonnen.“ „Jetzt konnte es nicht mehr zweifelhaft sein, daß es die jesuitische Hierarchie darauf abgesehen hatte, das Staatsleben in seinen Grundfesten zu erschüttern und die Eintracht zwischen Volk und Staat zu zerstören.“ „Nach dem am 18. Juli 1870 dekretirten Unfehlbarkeitsdogma und seinen Vorläufern soll die menschliche Vernunft nicht mehr das Recht besitzen, über das Heiligste, seinen Glauben, nachzudenken und in seiner Weise zu seinem Schöpfer zu beten; da soll ein unfehlbarer Papst darüber gebieten können! Der Staat und die Gesamtheit des Volkes soll sich nicht mehr Gesetze geben

dürfen; denn sie können von dem unfehlbaren Papst, als dem obersten Richter, für unverbindlich erklärt werden. In das friedliche und brüderliche Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen wird der Fluch der Zwietracht geworfen und das Leben so vieler Familien vergiftet.“

Auf diese Sprache frecher Verlogenheit und ingrinniger Verlästerung unserer Kirche folgte dann gegen das Ende die noch eckelhaftere gemeine Heuchelei: „Möge der 20. April ein Tag der Auferstehung sein für jene katholische Kirche, welche alle trostsuchenden Menschen in ihren Schooß aufnimmt, welche nicht Haß und Fluch, sondern Segen und christliche Liebe verbreitet und in der nicht der finstere Geist des Jesuitismus und seiner Sklaven, sondern der Gott des Friedens, der Humanität und der wahren Menschenliebe waltet.“

Wir sehen diese Humanität und Menschenliebe *thatsächlich* vor uns. Wie ganz anders lautet dagegen der „Aufruf an die Katholiken des Birsacks!“ (Vaterland Nr. 109.) In einer kühnen Sprache, männlich aber gemessen, werden die Thatfachen vorgeführt, welche die Katholiken zur Vertheidigung zwingen, die leere Phrasenmacherei der Gegner nach Verdienen geißelt und die Volksbetrüger aus ihren Worten und Werken gerichtet. Von Aufforderung zu Gewalt ist keine Rede, wohl aber zu muthigem und offenem Einstehen für die katholische Ueberzeugung. Alle Achtung vor den Männern, die so schreiben und handeln!

Die Vorgänge bei der Volksversammlung sind von den Tagesblättern genugsam besprochen worden. Wie überall schreiben sich die zwei Parteien den Erfolg zu. Thatsache ist es, daß die sogenannte aitkatholische Partei die Hülfe der Regierung zum Voraus anrief: daß letztere 400 Mann und das ganze Landjägerkorps nach Arlesheim beordnete, und jedem Mann 20 (30?) scharfe Patronen austheilte, und daß die Soldaten in undisciplinirter Weise sich dabei benahmen. Unwahr ist es, daß die Katholiken sich mit Knütteln bewaffnet hätten; ebenso ganz unwar, daß ein hochgestellter Geistlicher mehrere Tage sich deshalb in Basel aufgehalten und das Volk aufgeregt habe. Freilich wäre besser gewesen, durch tüchtige Widerlegung die Gegner zum Schweigen zu bringen, als sie mit bloßem Gelärm zu unterbrechen. Hiegegen wird man nicht ohne Grund erwidern, man hätte einen katholischen Redner nicht zum Worte kommen lassen, und es sei nicht möglich, zu solch' elenden Lügen und Lästerungen, wie sie vorgebracht wurden, zu schweigen; nicht bloß bei Volksvereinen, selbst in gesetzgebenden

Versammlungen gebe sich Spott und Unwillen oft laut genug kund.

Betreff des Zahlenverhältnisses beweist ein kundiger Einsender im „Echo vom Jura“ (Nr. 50) mit speziellen Angaben, daß die Aitkatholiken höchstens 800 dabei zählten (der Rest bestand aus Protestanten), die eigentlichen Katholiken wenigstens 2000 Männer. Doch das Wichtigere für weitere Kreise sind die dabei gehaltenen Reden. Darüber in der folgenden Nummer.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Berichte aus Deutschland melden, die positiv-gläubigen Protestanten beginnen allmählig einzusehen, daß die preussischen Staatsmaßregelungen gegen die katholische Kirche auch ihre eigene Kirchenfreiheit gefährden. Sie beginnen, sich gegen die dermalige antikirchliche Richtung der preussischen Regierung auszusprechen. In der That beschäftigt sich der preussische Kultusminister bereits mit einer Reform der protestantischen Kirche in Preußen und derselbe soll mit seinen Plänen für die Organisation nahezu fertig sein. „Der Entwurf, welcher den weiteren Erwägungen zu Grunde gelegt werden soll, ist im Oberkirchenrath nahezu vollendet, und der Minister gedenkt noch im Laufe dieses Jahres zur Berufung der Provinzial-Synoden zu schreiten und auf Grund derselben eine Landes-Synode für die alten Provinzen zu berufen.“ So lauten zuverlässige Berichte. Die positiv-gläubigen Protestanten schicken sich an, mit den Katholiken sich zur Opposition gegen den neuen *Cäsaropapismus* zu vereinigen.

In der Schweiz sind die positiven Protestanten leider noch nicht auf diesem Punkt angelangt; ein gemeinsames Vorgehen mit den Katholiken gegen die staatlichen Gewaltmaßregelungen in Kirchen-sachen ist noch nicht zu Tage getreten. Doch begrüßen wir einige Erscheinungen mit Vergnügen. Hieher gehört in erster Linie das offene Auftreten des Ministers de Mestral von Lausanne. Erther sind wieder zwei Pastoren seinem Beispiel gefolgt und haben ebenfalls Liebesgaben für die verfolgten katholischen Priester gespendet. Auch hat ein Protestant im Stadtrath von Bern einen Tadel gegen die dortige die Katholiken verletzende Maskerade beantragt. Der Antrag wurde zwar nicht zum Beschluß erhoben, allein es ist doch ein Beweis, daß wenigstens in einzelnen protestantischen Kreisen der Muth da ist, das gehässige Gebahren gegen die Katholiken zu tadeln.

Nach unserer Ansicht könnte der christlich gesinnte Theil der Protestanten sich

und dem Vaterlande keinen größern Dienst leisten, als wenn sie eine Massendemonstration gegen die zerstörenden Tendenzen der Reformer und Ultrakatholiken einleiteten.

Bisthum Genf.

Genf. Sr. Gn. Bischof Mermillod hat unter'm 19. April ein herrliches Schreiben an Sr. Gn. Bischof Lachat gerichtet. Der exilirte Prälat von Ferner dankt dem Bischof von Basel für die Leiden, welche er zum Besten der Katholiken erduldet und spricht seine Zuversicht aus, daß im 19. wie in den frühern Jahrhunderten aus den Verfolgungen der Bischöfe die Freiheit der katholischen Kirche hervorgehen werde.

— Auch die Geistlichkeit des Kantons Genf hat eine Adresse an den aus seiner Residenz vertriebenen Bischof von Basel erlassen.

— Die Regierung von Genf hat (gleich wie die Regierung von Bern) die im diesjährigen Budget für die katholischen Priesterseminaristen bewilligte Summe nicht ausbezahlt. Gewisse Staatsherren scheinen sonderbare Begriffe über die Erfüllung gemachter Zusagen zu haben! Das katholische Volk wird übrigens dafür sorgen, daß die Seminaristen in ihren Studien nicht unterbrochen werden.

— Msgr. Mermillod ist von seiner Oster-Reise nach Frankreich in Ferner zurück. Die Damen des Armenvereins der Stadt Genf haben dieses Jahr ihre Generalversammlung in — Ferner gehalten. 300 Genferinnen vereinigten sich in der Kirche unter dem Präsidium des exilirten Bischofs. Ehre der Frauenwelt!

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 16:	Fr. 6882. 61
Aus der Pfarrei Ettingen	" 27. —
" " " Liebingen	" 22. —
Osterheiligtage - Opfer aus der Pfarrei Sommeri	" 25. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Huber in Bremgarten	" 10. —
Sammlung in der Pfarrgemeinde Münster	" 130. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Haberacher in Luzern: Sammlung im Quartier Untergrund	" 188. —
Aus der Stadt-Pfarrei Luzern	" 36. 20
Vom Kapitel Sifz- und Fildgau pro 1872	" 50. —
	Fr. 7370. 81

Uebertrag: Fr. 7370. 81	
Aus der Pfarrei Hohrain	" 54. —
" " " Udligenschwil	" 50. —
" " " Root	" 52. —
" " " Pfarrgemeinde Gomen	" 105. —
Osterheiligtage-Opfer der Pfarrei Klein-Wangen	" 50. —
Aus der Pfarrei Andwil	" 32. —
" " " Gündelhart	" 14. —
" " " Marbach	" 50. —
" " " Ballwil	" 36. —
" " " Oberrütti	" 28. —
	Fr. 7841 81

Bei der Expedition eingegangen:	
Von Arbon für inländische Mission	Fr. 26. —
" Bernhardzell für inl. Mission	" 20. —

Zur Unterstützung der verfolgten Kirche im Bisthum Basel.

Vom kathol. Pfarramt Arbon	Fr. 5. —
Von N. N. mit dem Motto: „Wenig aber von Herzen“	" 10. —
	Fr. 15. —

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes. (In Solothurn bei Jent und Gasmann.)

Christliche Klassikerausgabe!

Bibliothek der Kirchenväter.

Herausgegeben von Dr. Valentin Thalhofer.

Erschienen sind bis jetzt 59 Bändchen (à nur 50 Stk.) oder 13 komplette Bände, enthaltend: Cyprian's ausgew. Schriften I. (3 Bfgen.), die Schriften der apostol. Väter in 4 Bfgen., Chrysoctomus' ausgew. Schriften I. Band (in 4 Bfgen.), des Vinzenz von Lerin Commentortium in 1 Bch., die Apologien des hl. Justinus in 1 Bch., des M. Minucius Felix Oktavius in 1 Bch., Lattians Rede an die Griechen in 1 Bch., Ausgew. Schriften des Sulpicius Severus in 2 Bch., Tertullians ausgew. Schriften in 2 Bänden (8 Bfgen.), Die Katechesen des hl. Cyrillus (4 Bfgen.), Ephräm's von Syrien ausgew. Schriften I. Band (4 Bfgen.), Des Eusebius Pamphili Kirchengeschichte (in 7 Bfgen.), Des hl. Augustinus Bekenntnisse (in 5 Bch.), Des hl. Ambrosius ausgew. Schriften I. Band (in 4 Bfgen.), Ausgew. Gedichte syrischer Kirchenväter (in 3 Bfgen.), Des hl. Irenäus 5 Bücher gegen alle Häresen in 2 Bänden oder 8 Lieferungen; im Erscheinen begriffen sind: Des hl. Athanasius, sowie des hl. Hieronymus ausgewählte Schriften.

Ausführliche Prospekte, Rezensionenbrochüren und Probebändchen gratis in allen Buchhandlungen. — Größtmögliche Bezugs-Erleichterung für neu eintretende Abonnenten. 28

Im Verlage von Carl Sartori, Päpstlichem und Primatial-Buchhändler in Wien, Gran und Pest, erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Weckstimmen für das kath. Volk für 1873.

Jährlich erscheinen 12 Hefte, monatlich 1 Hefte. Preis aller 12 Hefte nur 2 Fr. Franko per Post Fr. 2. 60.

Das erste erschien soeben unter dem Titel:

Die Erscheinung in der Höhle von Lourdes

von
Alban Stolz.

Alle bereits erschienenen Hefte, sowie der I. bis III. Band (Jahrgang) der „Weckstimmen“ sind noch vorrätig und können zu obigem Preise durch jede Buchhandlung bezogen werden. In Solothurn durch Jent und Gasmann. 29